

Antonie Doležalová

ZWISCHEN AUTARKIE, EMANZIPATION
UND DISKRIMINIERUNG: DIE NOSTRIFIZIERUNG
IN DER TSCHECHOSLOWAKEI NACH 1918¹

„Aber eines kann jedoch von der Nationalversammlung verkündet werden: Alle Fesseln, die uns an die Dynastie Habsburg-Lothringen banden, sind heute zertrennt.“ Mit diesen Worten eröffnete Ministerpräsident Karel Kramář auf der ersten Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. November 1918 die Wahl Tomáš G. Masaryks zum Staatspräsidenten der Tschechoslowakischen Republik. Unter Bravo-Rufen und lautem Beifall erhoben sich die Abgeordneten.² Von der alten k. u. k.-Monarchie schien in diesem Moment nichts mehr übrig zu sein. In den folgenden Monaten und Jahren wurden in der gesamten Gesellschaft Forderungen laut, österreichisches Erbe in allen Bereichen, einschließlich der Wirtschaft, zu überwinden. Doch war nach einem dreihundertjährigen gemeinsamen Weg ein solch radikaler Bruch überhaupt möglich? Ließ der wirtschaftliche Raum, in dem einander über Hunderte von Jahren Kaufleute, Gewerbetreibende, Finanzleute und Unternehmer verschiedener Nationalität begegnet waren, eine „Stunde null“ überhaupt zu? Die tschechischen politischen und ökonomischen Eliten unternahmen in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (Československá Republika, ČSR) mit Unterstützung der Pariser Friedenskonferenz den Versuch einer solch radikalen Loslösung.

Nostrifizierung als wirtschaftspolitische Maßnahme

Die Tschechoslowakei entstand in einer Zeit großer historischer Umbrüche. Zu den geografischen und politischen Veränderungen in Europa gesellten sich tiefgehende ökonomische; das Laissez-faire-Prinzip wurde als gescheitert angesehen und durch Protektionismus, staatlichen Interventionismus und regulierte Marktwirtschaft ersetzt. Als Ausdruck des Protektionismus ist neben ökonomischer Abschottung und dem Rückgang des Exports³ auch die Tendenz zu bezeichnen, staatliche und politische Interessen auf Kosten der wirtschaftlichen Subjekte zu bevorzugen. In der Nachkriegszeit äußerte sich der staatliche Interventionismus nicht nur in einer starken Beteiligung der Regierungen am Wiederaufbau, sondern auch in der Verstaatlichung einiger Industriezweige sowie der Erweiterung des Sektors staatlicher Be-

¹ Ich möchte mich bei meinem Gutachter für die intensive Auseinandersetzung mit meinem Text und die konstruktive Kritik bedanken, die mir bei der Überarbeitung des Aufbaus und dabei geholfen hat, meine Argumente zu verdeutlichen. Alle Unzulänglichkeiten, die der Text nach wie vor enthält, gehen selbstverständlich allein auf mich zurück.

² Projev Dr. K. Kramáře [Rede Dr. K. Kramářs]. In: www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/stenprot/001schuz/s001001.htm (letzter Zugriff 1.6.2013).

³ *Berendt, Ivan: An Economic History of Twentieth-Century Europe. Cambridge 2006, 61 f.*

triebe.⁴ Diese Schutzmaßnahmen waren zwar nicht zwangsläufig gegen die Grundsätze des Privateigentums gerichtet, doch regulierten sie die Prinzipien der Vertragsfreiheit und Privatautonomie.⁵

In der Tschechoslowakei zeigten sich all die erwähnten Züge der neuen wirtschaftlichen Gestalt Europas. Noch vor der Staatsgründung entwarf der Nationalausschuss ein sogenanntes Ökonomisches Gesetz des tschechischen Staates.⁶ Schon der erste Paragraph ging davon aus, dass sämtliche Rechte und Ansprüche im Bereich der Eigentumsverhältnisse vom österreichischen auf den neu entstandenen tschechischen (tschechoslowakischen) Staat übergehen würden. Alle staatlichen Ämter und Monopole, aber auch sämtliche Ansprüche auf Steuerabgaben, Gebühren und die Zahlungen an staatliche Behörden sollten unmittelbar nach der Entstehung des neuen Staates an diesen abgetreten bzw. zu dessen Gunsten verrichtet werden. Nach der Entstehung der Tschechoslowakei herrschte in der Öffentlichkeit die Überzeugung, dass alle Mängel der tschechoslowakischen Wirtschaft aus der ehemaligen Monarchie herrührten; die Schlagwörter der Zeit lauteten Absonderung und Unabhängigkeit. Der so nach außen abgeschottete Staat sollte nicht nur eine eigene Währungspolitik betreiben, sondern auch die Firmen kontrollieren, die auf seinem Gebiet produzierten. Den Weg zu dieser Kontrolle sollte die sogenannte Nostrifizierung bereiten. Dabei handelte es sich im zeitgenössischen Kontext um keine außergewöhnliche Maßnahme, auch in den vier anderen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns wurde eine Nostrifizierung durchgeführt und auch hier beeinträchtigte sie die Rechte von Aktionären, die die Staatsbürgerschaft der neuen Staaten nicht annahmen.⁷ Was den Umfang und die Eingriffstiefe betrifft, kam allerdings keines dieser Länder an die Tschechoslowakei heran. Insbesondere die Auswirkungen auf die agrarisch-industrielle Struktur der böhmischen Länder waren beträchtlich.⁸

⁴ Doležalová, Antonie: Ve státním zájmu? Státní podniky v meziválečném Československu [Im staatlichen Interesse? Die Staatsbetriebe in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit]. In: *Historický časopis* 59 (2011) 3, 443-469.

⁵ Dies.: Ekonomická tvářnost „nové“ Evropy [Die wirtschaftliche Gestalt des „neuen“ Europa]. In: *Dejmeš*, Jindřich: Zrod nové Evropy. Versailles, St.-Germain, Trianon a dotváření poválečného mírového systému [Die Geburt des neuen Europa. Versailles, St.-Germain, Trianon und die Vollendung der Friedensordnung in der Nachkriegszeit]. Praha 2011, 391-413, hier 410-413.

⁶ Archiv České národní banky [Archiv der Tschechischen Nationalbank, weiter AČNB]. Fond [Fonds] Národní banka [Nationalbank]. Nr. NB-PXXX-1/6.

⁷ Die rumänische Regierung ordnete beispielsweise an, alle Aktien in deutschem, österreichischen und ungarischen Besitz zu kennzeichnen und zu beschlagnahmen und sie für rumänische Unternehmer zu erwerben. Infolgedessen ging die Ölindustrie aus den Händen von Reichsdeutschen und Österreich-Ungarn in die der Entente-Mitglieder über. In Polen wurde nur das deutsche und österreichisch-ungarische Eigentum in Staatseigentum umgewandelt. Die Polen zeigten jedoch kein großes Interesse am Erwerb der Aktien. In Jugoslawien wurde durch die Nostrifizierung der Anteil des französischen und britischen Kapitals an den großen Industriebetrieben gestärkt. Vgl. *Lacina*, Vlastislav / *Hájek*, Jan: Kdy nám bylo nejlépe. Od hospodářské dezintegrace k integraci střední Evropy [Wann es uns am besten ging. Von der wirtschaftlichen Desintegration zur Integration Mitteleuropas]. Praha 2002, 71.

Die Nostrifizierung in der Ersten Tschechoslowakischen Republik war eine bemerkenswerte Erscheinung: Obgleich dieser Begriff weder in den zeitgenössischen Wörterbüchern noch in den Registern der Parlamentsprotokolle, ja nicht einmal im Gesetzbuch zu finden ist, nimmt die Nostrifizierung neben der Währungs- und Bodenreform eine Schlüsselposition in der Geschichte der ČSR ein. Sie wurde von Anfang an als politisch berechtigt gedeutet – ohne Abwägung ihrer wirtschaftlichen Zusammenhänge.⁹ Dabei ging die Nostrifizierung weit über eine bloße Deklaration oder auch Anerkennung des Verstaatlichten als Eigenem hinaus. In der ersten Interpretation der Nostrifizierung aus ökonomischer Perspektive, die der slowakische Historiker Jozef Faltus 1961 vorlegte,¹⁰ wurde die politische und ökonomische Machtübernahme durch die tschechische Bourgeoisie betont, die Nostrifizierung mit der zeitgleich verlaufenden Deflation und Repatriierung in Verbindung gebracht. Faltus' Deutung setzte sich in der tschechischen (tschechoslowakischen) Historiografie nicht durch, wenn auch manche seiner Formulierungen übernommen wurden. Der tschechische Historiker Vlastislav Lacina,¹¹ der sich in den neunziger Jahren intensiv mit der Nostrifizierung beschäftigte, verortete das Thema erneut im Kontext der Konstituierung der Wirtschaftspolitik nach der Republikgründung, wobei er sich auf die herausragende Position der Živnostenská banka (Gewerbebank, auch Živnobanka) konzentrierte. Indessen blieb die nationale Dimension der Nostrifizierung lange unberücksichtigt, mit Blick auf die tschechisch-deutschen Beziehungen analysierte sie erst Václav Kural.¹² Unter der Perspektive des Wirtschaftsnationalismus befasste sich wiederum Vlastislav Lacina mit dem Thema.¹³ 2006 habe

⁸ Lacina, Vlastislav: Wirtschaftsnationalistische Aspekte der Nostrifikation von Industrieunternehmen in Mitteleuropa nach dem Ersten Weltkrieg. In: *Kubů, Eduard / Schultz, Helga* (Hgg.): *Wirtschaftsnationalismus als Entwicklungsstrategie ostmitteleuropäischer Eliten*. Praha, Berlin 2004, 241-250.

⁹ Steiner, Bedřich: *První brněnská – dějiny strojírny* [Die Erste Brüner – Geschichte der Maschinenfabrik]. Brno 1958, 81. – *Dobry, Anatol*: *Hospodářská krize československého průmyslu ve vztahu k Mnichovu* [Die Wirtschaftskrise der tschechoslowakischen Industrie in Bezug auf München]. Praha 1959, 20.

¹⁰ Faltus, Jozef: *Nostrifikácia po I. svetovej vojne ako dôležitý nástroj upevnenia českého finančného kapitálu* [Die Nostrifizierung nach dem Ersten Weltkrieg als wichtiges Instrument zur Stärkung des tschechischen Finanzkapitals]. In: *Politická ekonomie* 10 (1961) 28-37.

¹¹ Lacina, Vlastislav: *Nostrifikace podniků a bank v prvním desetiletí československé republiky* [Die Nostrifizierung von Betrieben und Banken im ersten Jahrzehnt der Tschechoslowakischen Republik]. In: *Český časopis historický (ČČH)* 92 (1994) 1, 77-93. – *Ders.*: *Nostrifikace a možnost sekvestrace říšskoněmeckého majetku v Československu po první světové válce* [Nostrifizierung und Möglichkeit der Sequestration des reichsdeutschen Vermögens in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg]. In: *Barth, Boris / Faltus, Josef / Křen, Jan / Kubů, Eduard* (Hgg.): *Konkurence i partnerství. Německé a československé hospodářství v letech 1918-1945* [Konkurrenz und Partnerschaft: die deutsche und tschechoslowakische Wirtschaft in den Jahren 1918-1945]. Praha 1999, 20-31.

¹² Kural, Václav: *Konflikt místo společenství? Češi a Němci v československém státě (1918-1938)* [Konflikt statt Gemeinschaft? Tschechen und Deutsche im tschechoslowakischen Staat (1918-1938)]. Praha 1993.

¹³ Lacina: *Wirtschaftsnationalistische Aspekte der Nostrifikation von Industrieunternehmen* 241-250 (vgl. Anm. 8).

auch ich zwei Texte zur Nostrifizierung publiziert,¹⁴ in denen ich den Wirtschaftsnationalismus als Erklärung für den Nostrifizierungsprozess zurückwies und stattdessen für eine ökonomische Analyse des Phänomens plädierte. Mein Anliegen war dabei zum einen die Unterscheidung zwischen einer spontanen und einer gesetzlich gesteuerten Nostrifizierung, zum anderen, die Diskriminierung von wirtschaftlichen Akteuren durch die tschechoslowakische Regierung zu identifizieren. Schließlich habe ich den Begriff „Nostrifizierungsspiele“ für die Bezeichnung der Vorgänge in die Debatte eingebracht, die es bestimmten Interessengruppen ermöglichten, gezielt von der Nostrifizierung zu profitieren. Zwar beziehen sich einige neuere Studien über den Wirtschaftsnationalismus im Kontext der Nostrifizierung explizit auf meine Terminologie und die von mir erschlossenen Forschungsbereiche. Doch deuten ihre Autoren – zuletzt Jiří Šouša und Eduard Kubů – die Nostrifizierung nach wie vor als notwendige wirtschaftspolitische Entscheidung, ohne ihre tatsächliche ökonomische Dimension ins Auge zu fassen.¹⁵ Die tschechische Geschichtsschreibung oszilliert bei der Beurteilung der Nostrifizierung zwischen deren Anerkennung als einer berechtigten wirtschaftspolitischen Maßnahme und als einem Selbstfindungsprozess der sich etablierenden tschechoslowakischen Eliten. Aus dieser Sicht erscheint die Nostrifizierung als kompatibel mit den damals geltenden Gesetzen.¹⁶ Die ökonomische Ebene der Interpretation beschränkt sich dabei auf das Argument der Steuereinnahmen, als negative Folgeerscheinung wird der Verlust eines Teils des Fachmanagements betont.¹⁷

Eine Deutung, die die Gefahr einer ahistorischen Kritik umgehen will, hat alle in Frage kommenden Aspekte – die außenpolitischen, ökonomischen und nationalen – in Betracht zu ziehen. Die Nostrifizierung muss also erstens in den Kontext der realen Wirtschaftslage der Ersten Tschechoslowakischen Republik eingeordnet werden, zweitens im übergreifenden Zusammenhang der Nationalisierungs- bzw. Verstaatlichungsprozesse nach dem Ersten Weltkrieg betrachtet werden. Schließlich gilt es, drittens, die Selbstbehauptungsbestrebungen der tschechischen ökonomischen Eliten zu berücksichtigen, die eine wichtige Rolle für die Nostrifizierung spielten.

Ziele der Untersuchung

Im vorliegenden Aufsatz werden alle diese drei Aspekte untersucht. Theoretisch knüpfe ich dabei an meine bereits publizierten Forschungen zur Ersten Republik an, in denen die Artikulation und Durchsetzung der „nationalen Interessen“ mit der

¹⁴ Doležalová, Antonie: *Ekonomie a právo (či bezprávi): Příklad nostrifikace* [Ökonomie und Recht (oder Unrecht): Der Fall der Nostrifizierung]. In: *Acta Oeconomica Pragensia* 14 (2006) 2, 121-132. – *Dies.*: *Nostrifikace v prvorepublikovém Československu* [Die Nostrifizierung in der Ersten Tschechoslowakischen Republik] In: *ebenda* 63-173.

¹⁵ Kubů, Eduard/Šouša, Jiří: *Nostrifikace firem – cesta k uchopení rozhodující hospodářské moci* [Die Nostrifizierung der Firmen – der Weg zur Ergreifung der entscheidenden ökonomischen Macht]. In: *Jančík, Drahomír/Kubů, Eduard* (Hgg.): *Nacionalismus zvaný hospodářský* [Der so genannte Wirtschaftsnationalismus]. Praha 2011, 339-364.

¹⁶ *Lacina/Hájek*: *Kdy nám bylo nejlépe* 73 (vgl. Anm. 7).

¹⁷ *Lacina*: *Wirtschaftsnationalistische Aspekte der Nostrifikation von Industrieunternehmen* 250 (vgl. Anm. 8)

Geltendmachung der ökonomischen Interessen konfrontiert wird.¹⁸ Die zentrale Frage ist, ob die Tschechoslowakei die Ziele der Nostrifizierung erreichte, insbesondere, ob es ihr gelang, die wirtschaftliche Abhängigkeit von „Wien“ zu überwinden und die staatlichen Steuereinnahmen sicherzustellen. Ferner wird untersucht, inwiefern sich die Nostrifizierung auf die tschechoslowakische Wirtschaft niederschlug, ob sie nationalistische Züge trug und wer von ihr profitierte. Es geht also darum, herauszufinden, wie die Nostrifizierung charakterisiert werden kann:

- als Maßnahme, die dazu diente, Industriebetriebe formal einheimisch zu machen;
- als Akt der Verdrängung von österreichischem und teilweise auch deutschem Kapital bzw. der Bevorzugung tschechischen und Entente-Kapitals;
- oder aber als Eingriff des Staates in die innere Struktur privater Betriebe, der faktisch von dem Streben einer begrenzten Gruppe von Akteuren geleitet war, aus dem institutionellen Wandel, der mit dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Zerfall der Monarchie verbunden war, Profit zu ziehen.

Auf diese Fragen gibt die Studie mit der Überprüfung der folgenden vier Hypothesen Antwort:

- Der ersten Hypothese zufolge handelte es sich bei der Nostrifizierung um ein makroökonomisches Instrument zur Abschottung eines Wirtschaftsraumes; sie wird als Maßnahme mit dem Ziel einer Loslösung von den ökonomischen Bindungen an die ehemalige Habsburgermonarchie charakterisiert.
- Die zweite Hypothese geht davon aus, dass die Nostrifizierung eine protektionistische Maßnahme war, die eine bestimmte Gruppe von Produzenten gegenüber der Konkurrenz begünstigen und vor dieser schützen sollte.
- Die dritte Hypothese besagt, dass sich Autarkie bzw. Protektionismus für einen kleinen, offenen Wirtschaftsraum erst dann verwirklichen lässt, wenn ein Teil der Wirtschaftssubjekte diskriminiert wird.
- Mit Blick auf die Multinationalität der Ersten Tschechoslowakischen Republik liegt natürlich eine vierte Hypothese nahe, der zufolge die Nostrifizierung eine nationale Dimension hatte.

Theoretischer Rahmen

Die letztgenannte Hypothese eröffnet die Möglichkeit, die Nostrifizierung als Fortsetzung der Emanzipationsbestrebungen zu begreifen, die Albín Bráf und andere tschechische Volkswirtschaftler im späten 19. Jahrhundert einleiteten: Inhaltlich waren ihre Konzeptionen spezifisch tschechischer wirtschaftlicher Bedürfnisse keinesfalls einheitlich, sie waren größtenteils vom vergleichsweise hohen Stand der Entwicklung und der im Vielvölkerstaat problematisch erscheinenden Eigenständigkeit

¹⁸ *Doležalová, Antonie: Národní nebo ekonomický zájem: případ prvorepublikového Československa [National- oder Wirtschaftsinteresse: das Beispiel der Ersten Tschechoslowakischen Republik]. In: Politická ekonomie 4 (2006) H. 5, 661-678.*

der tschechischen Wirtschaft bedingt. In der tschechischen und slowakischen Geschichtsschreibung bezeichnet man die ökonomische Durchsetzung der „nationalen Interessen“ als Wirtschaftsnationalismus.¹⁹ Meiner Meinung nach ist dieser Begriff für die Analyse der tschechoslowakischen Wirtschaft nach 1918 aus mehreren Gründen nicht geeignet.

Erstens verbindet der Terminus ökonomische Prozesse mit dem Nationalismus. Dabei wird die Vorstellung hervorgerufen, es habe sich um ein Phänomen gehandelt, das ganz spezifische Züge hatte, ein Projekt mit klar definierten Zielen, für dessen Durchsetzung bestimmte Mittel eingesetzt wurden. Den Leitgedanken bildet die Unterordnung der wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen unter die Interessen der Gesellschaft bzw. eine mechanische Gleichsetzung der wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen mit denen des Kollektivs. Somit vereinigt der Wirtschaftsnationalismus zwei gegensätzliche Motive menschlichen Handelns in sich: Während der Nationalismus das Bemühen um einen breiten Konsens impliziert, beruht ökonomisches Handeln auf der Wahrnehmung von Interessen des Einzelnen. Jeder Nationalismus appelliert an die Zugehörigkeit zu einem übergreifenden Ganzen oder – negativ – versucht den Menschen ein Gefühl von Benachteiligung bzw. den Eindruck zu vermitteln, sie seien unzureichend geschützt, ja gefährdet. Falls es so etwas wie ein natürliches menschliches Bedürfnis nach Selbstversicherung durch Zugehörigkeit zu einem vertrauenswürdigen überindividuellen Ganzen geben sollte,²⁰ gewissermaßen eine psychologische Grunddisposition für die Verbindung mit anderen, so gilt das in den Wirtschaftsbeziehungen nicht. Der Homo oeconomicus gibt sich der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse unter Aufwendung möglichst geringer Kosten hin. Ist es für ihn wirtschaftlich von Vorteil, allein zu bleiben, bleibt er allein. Erscheint es ihm hingegen vorteilhaft, Teil einer Gruppe zu werden, schließt er einen Vertrag – wobei er allerdings zugleich bereit ist, ihn zu brechen. Die Nationalität derer, mit denen der Homo oeconomicus Verträge abschließt, spielt keine wesentliche Rolle – sieht man einmal von der Ausnahme der kolonialen Expansion ab.²¹

Zweitens konnte der Wirtschaftsnationalismus aus der Perspektive des wirtschaftlichen Nutzens die Suche nach einer optimalen Größe einer Volkswirtschaft bedeuten. Auf der Suche nach dieser – temporären – Idealgröße erbte die Tschechoslowakei die komplizierte Nationalitätenstruktur der Habsburgermonarchie – Staat und Nation waren in der Ersten Tschechoslowakischen Republik nicht identisch. Das Konzept des Wirtschaftsnationalismus vernachlässigt die Tatsache, dass die Suche der jungen Republik nach der optimalen Größe ihrer Volkswirtschaft im

¹⁹ *Hájek, Jan*: Ekonomická emancipace českého národa a jeho politický vývoj – nástin nových úkolů historiografie [Die ökonomische Emanzipation der tschechischen Nation und ihre politische Entwicklung – Skizze der neuen Aufgaben der Geschichtsschreibung]. In: *Hospodářské dějiny* 20 (1992) 267-272.

²⁰ *Lemberg, Eugen*: K psychologii nacionalismu [Zur Psychologie des Nationalismus]. In: *Hroch, Miroslav* (Hg.): Pohledy na národ a nacionalismus [Perspektiven auf Nation und Nationalismus]. Praha 2003, 71-86, hier 78.

²¹ Vgl. *Hroch, Miroslav*: Mají podnikatelé vlast? [Haben Unternehmer eine Heimat?]. In: *Jančík / Kubů* (Hgg.): Nacionalismus zvaný hospodářský 13-30, hier 25 (vgl. Anm. 15).

Rahmen eines multinationalen Staates stattfand; mit dem Akzent auf „nationale Interessen“ verzerrt der Begriff Wirtschaftsnationalismus somit die wahre Natur der ökonomischen Beziehungen. Nach der Gründung des Staates waren die tschechischen nationalen ökonomisch-politischen Eliten aus wirtschaftlicher Sicht doppelt benachteiligt. Diese Tatsache konnte, wie sich bald herausstellen sollte, allerdings rasch durch die günstige politische Lage ausgeglichen werden. Im Fall der Nostrifizierung hieß das einerseits, dass sie in dem neuen Staat, den sie politisch bereits beherrschten, über weniger Kapitaleigentum verfügten. Andererseits aber hatten gerade diejenigen Betriebe und Industriezweige, an denen die künftigen führenden tschechoslowakischen Industriemanager am meisten interessiert waren, ihre Mutterfirmen und ihren Sitz außerhalb des neuen Staates, und zwar in den Ländern seiner Hauptkonkurrenten. Diese Länder waren zugleich die Verlierer des Krieges, während die Tschechoslowakei zum Lager der Sieger gehörte.

Drittens sind es weder die Staaten, noch die Nationen, die handeln, sondern einzelne, von ihren ökonomischen Interessen geleitete Staatsbürger bzw. Mitglieder der Nation. Als Strategie, die das ökonomische Handeln des Einzelnen den „nationalen Interessen“ unterstellt,²² sollte der Wirtschaftsnationalismus die nationalen Interessen auf ökonomischem Gebiet benennen. Diese – so das Konzept – würden dann die Grundlage für den gesellschaftlichen Konsens in der Wirtschaftspolitik bilden. Damit verbunden wäre auch der Einsatz von Maßnahmen zur nationalen Exklusion, entweder über Argumente, die von der Mehrheit geteilt würden, oder durch konkrete Eingriffe in die wirtschaftliche Struktur. Die Frage, inwiefern in der Ersten Tschechoslowakischen Republik national-exkludierendes ökonomisches Handeln vorkam, habe ich auf drei Ebenen gestellt: auf der legislativen, der der Agitation und schließlich auf der Ebene der Spontaneität.²³

Bei der legislativen Ebene handelt es sich um den Rahmen für die wirtschaftspolitische Regierungspraxis. Auf der Ebene der Agitation sind die ökonomischen „nationalen Interessen“ zu rechtfertigen und zu begründen – sie umfasst sowohl positive als auch negative Agitation. Die Ebene der nationalistischen Spontaneität in den ökonomischen Beziehungen schließlich beinhaltet pragmatische und kurzfristige Schritte seitens der Unternehmer bzw. der in deren Sinne handelnden Regierung, die zur realen Diskriminierung von wirtschaftlichen Akteuren anderer Nationalität führen können.

Fälle von nationaler Diskriminierung auf der legislativen Ebene lassen sich für die Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit nur in Ausnahmefällen feststellen; ihre Bedeutung für die ökonomischen Prozesse wie für das Nation-Building sind unerheblich: Dem Staat war an der Aufrechterhaltung des Status quo und des fragilen Gleichgewichts zwischen den einzelnen Nationalitäten bzw. zwischen der Staatsnation und der größten Minderheit gelegen, zu der er sich übrigens auch ver-

²² *Schultz, Helga*: Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa – Thesen und Fragen. In: *Kubů/Schultz* (Hgg.): *Wirtschaftsnationalismus als Entwicklungsstrategie* 17-29, hier 17 (vgl. Anm. 8).

²³ *Doležalová*: *Národní nebo ekonomický zájem* (vgl. Anm. 18).

traglich verpflichtet.²⁴ Auf den beiden anderen Ebenen gestaltete sich die Lage komplizierter. Die Agitation nahm zwei verschiedene Formen an: Zum einen diente sie der „romantischen“ Rechtfertigung der Bestrebungen der tschechoslowakischen Führungsriege; sie sollte im Ausland ein positives Bild der ČSR und ihrer Wirtschaft vermitteln,²⁵ aber auch der Argumentation mit den „nationalen Interessen“ der Tschechoslowakei förderlich sein.²⁶ Zum anderen sollten die nationalistischen Gefühle der restlichen Gesellschaft angesprochen werden, die für die Bestätigung der sich etablierenden politisch-ökonomischen Eliten in den Bereichen wichtig waren, in denen die ökonomischen Mittel des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes nicht überzeugend genug erschienen.²⁷

Auf der Ebene der Spontanität ging es um nationalistische Manifestationen in Situationen, die gesetzlich nicht geregelt waren bzw. in denen gezielt gegen die geltenden Gesetze verstoßen werden sollte. Den Ausgangspunkt bildeten hier keineswegs nationale Konflikte, sondern die ökonomischen Interessen der sich herausbil-

²⁴ Ein einzigartiger wirtschaftspolitischer Akt war in dieser Hinsicht eine Bestimmung im Gesetz über die direkten Steuern, die die Vergabe öffentlicher Aufträge unter Bevorzugung des Kleingewerbes regelte. Zwar wurden den einheimischen Unternehmern keinerlei Rechte garantiert, doch wurde festgelegt, dass, wer einen Staatsauftrag erhielt, ausschließlich inländische Rohstoffe und Erzeugnisse verwenden und inländische Arbeiter beschäftigen durfte. Näher dazu: *Doležalová*, Antonie: Ein Beitrag zur Charakteristik des Wirtschaftsnationalismus in der Wirtschaftspolitik der Ersten Tschechoslowakischen Republik. In: *Kubů/Schultz* (Hgg.): *Wirtschaftsnationalismus als Entwicklungsstrategie ostmitteleuropäischer Eliten 17-29* (vgl. Anm. 8).

²⁵ Vgl. z.B. *Doležalová*, Antonie: *Měnová politika jako výsledek velkých ambicí* [Die Währungspolitik als Ergebnis großer Ambitionen]. In: *Hospodářské dějiny* (2004) č. 23, 157-182.

²⁶ Wobei das ökonomische und das „nationale Interesse“ gar nicht genau definiert waren und der Staat national heterogen. Miroslav Hroch erachtet es als erwiesen, dass die nationale Agitation nur dort erfolgreich war, wo es gelang, einen national relevanten Widerspruch zu generieren. Als Beispiele führt Hroch den Widerspruch zwischen Stadt und Land, zwischen Hand- und Fabrikarbeit, zwischen alten und neuen akademischen Eliten, zwischen Zentrum und Peripherie an. Diese setzt er jedoch keineswegs dem Wirtschaftsnationalismus gleich. *Hroch*: *Mají podnikatelé vlast?* 20 (vgl. Anm. 21). In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, inwiefern diese Bezeichnung auf den wichtigsten Widerspruch zutrifft, der mit den institutionellen Veränderungen in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg einherging, also dem Widerspruch zwischen Kapitaleigentümern unterschiedlicher Nationalität.

²⁷ Ein sprechendes Beispiel ist die Entstehung des Gesetzes über die Kohlewirtschaft (č. 260/1918 *Sbírka zákonů a nařízení* [Nr. 260/1918 Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, weiter Sb.), das seinem Wortlaut nach lediglich eine Übersicht über die Kohlewirtschaft ermöglichen und die Steuereinnahmen erhöhen sollte. Aus den Archivquellen geht allerdings hervor, dass wiederholt auf die Durchsetzung des „tschechischen Elements“ in der Bergbaubranche gedrungen wurde, die sich überwiegend in deutschen Händen befand. *Národní archiv České republiky* [Nationalarchiv der Tschechischen Republik, weiter NA], *Fonds Presidium ministerské rady* [Präsidium des Ministerialrates], K. 1768, 401/117-Bd. I, II, III. *Uhelné hospodářství 1919-1927. Zápisy z 26.3.1920* [Kohlewirtschaft 1919-1927. Eintrag vom 26.3.1920]; *ebenda*, Anhang Nr. 20348/20: I. *Dobrozdání k návrhu na reorganizaci uhelného hospodářství z 8.1.1920 k přípisu ze dne 13.12.1919* [Gutachten zum Vorschlag für die Reorganisation der Kohlewirtschaft vom 8.1.1920 zu der Note vom 13.12.1919].

denden tschechischen Elite. Im Fall der Nostrifizierung zeichnete sich diese Interpretation zum ersten Mal in der Bezeichnung der an den Verhandlungen teilnehmenden Mitglieder der Nostrifizierungskommission als „Interessierte“ ab.

Die Akzentuierung der nationalen Dimension des institutionellen Wandels, der nach dem Ersten Weltkrieg begann, spiegelte sich in einer nationalistischen Rhetorik wider, die sich in einem weiteren Schritt zu einer neuen Konfrontation zwischen den Nationalitäten auswachsen konnte, da die ökonomisch schwächere Gruppe explizit national definiert wurde. So half die Betonung des Nationalen bei der Abgrenzung von der Konkurrenz, der Beschwörung eines gesamtnationalen Konsenses zum Zweck einer tendenziellen ökonomischen Ostrakisierung von Angehörigen der Minderheiten, beim Schüren von Ängsten vor ausländischem Kapital sowie vor dessen Herkunftsländern. All dies konnte in der Ersten Tschechoslowakischen Republik schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben: In den Händen der Bürokratie und der verschiedenen Interessengruppen, die wiederum Kontakte zu den politischen Parteien pflegten, wurde die nationalistische Rhetorik zu einem machtvollen Instrument. Ein genauerer Blick auf die nationalen Auseinandersetzungen in der multiethnischen Tschechoslowakei zeigt aber, dass in der staatlichen Wirtschaftspolitik wie in den privaten ökonomischen Beziehungen der Pragmatismus überwog.²⁸ Aus politischen Gründen bzw. aus Rücksicht auf die komplizierte nationale Zusammensetzung der Bevölkerung vermieden es die Träger der staatlichen Wirtschaftspolitik tunlichst, Gesetze anzunehmen, die die Minderheiten diskriminiert hätten. Das hinderte sie allerdings nicht an exkludierenden Praktiken bei der Umsetzung dieser „konfliktfreien Gesetze“. Auf Landes-, Kreis- oder Kommunalebene und im Umgang mit konkreten Firmen kam es durchaus zu Situationen, die von Vertretern der Minderheiten als „Unterdrückung“ empfunden wurden. Indessen waren die privatrechtlichen Beziehungen von einem Pragmatismus bestimmt, der ökonomische Gründe hatte: exakt der Regel entsprechend, dass der Homo oeconomicus für ihn vorteilhafte, optimale Verträge abschließt. Eine Ausnahme von dieser Regel stellen Situationen dar, in denen er sich in einer Umgebung bewegt, die den freien Wettbewerb behindert – in unserem Fall durch den Missbrauch des nationalen Empfindens. Eine verhältnismäßig kleine Gruppe appellierte an die nationalen Gefühle um an die Macht zu kommen bzw. um diese zu behalten. Tatsächlich handelte es sich dabei aber nicht um „nationale Interessen“, sondern um die Interessen des Teils der Gesellschaft, der die Ambition hatte, seine Stellung als ökonomisch-politische Elite auszubauen und zu sichern: Ausschlaggebend waren somit wirtschaftliche Interessen, und zwar die Einzelner, nicht die eines Volkes oder einer Nation.²⁹

²⁸ Boyer, Christoph: Zwischen Ökonomie und Wirtschaftsnationalismus. Der Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen und der Deutsche Hauptverband der Industrie in der Ersten Tschechoslowakischen Republik. In: *Kubů/Schultz* (Hgg.): *Wirtschaftsnationalismus als Entwicklungsstrategie 157-167*, hier 167 (vgl. Anm. 8). – Boyer, Christoph: *Nationale Kontrahenten oder Partner? Studien zu Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR (1918-1938)*. München 1999.

²⁹ Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass es sich um eine präzedenzlose Umverteilung des Eigentums handelte, bei solchen Prozessen sind stets Klientelismus und Korruption im Spiel.

Solche Prozesse bezeichne ich als „nationalen Ökonomismus“. Darunter verstehe ich nicht-standardmäßige wirtschaftliche Beziehungen, die auf dem Missbrauch der historischen Situation einerseits, der gezielten politischen Schaffung eines hochgradig unausgewogenen Marktes andererseits gründen, zu dem kein freier Zugang möglich ist, wobei die Nationalität des Kapitaleigentümers als disqualifizierendes Merkmal dient. Der nationale Ökonomismus ist weder als Oberbegriff noch als Rechtfertigung für Erscheinungen wie Protektionismus oder staatliche Förderung gedacht, vielmehr weist er auf die Durchsetzung ökonomischer Interessen der tschechischen ökonomisch-politischen Eliten hin. Der nationale Ökonomismus ist grundsätzlich eine Diskriminierungsstrategie, wobei der Begriff der Diskriminierung hier frei von der emotionalen Wertungsabsicht ist, die das Reden über Nationalismus häufig begleitet; ich verwende ihn vielmehr im Sinne der Diskriminierungs- und der Public-Choice-Theorie.³⁰

Die Diskriminierung definiert sich durch die Unterstützung sogenannter „National Champions“, die vor der Konkurrenz bevorzugt werden, indem man ihnen strategische Vorteile verschafft; zumeist zur Überwindung anfänglicher Wettbewerbsnachteile. Bezeichnend ist dabei, dass keineswegs Firmen zu „National Champions“ werden, die zum Wachstum des gesellschaftlichen Wohlstandes beitragen könnten, sondern Unternehmen von politischer Bedeutung. Die Diskriminierung geschieht immer in der Form spezifischer Transfers vom Regierungssektor zu einzelnen Unternehmen hin, die mit dem Ziel realisiert werden, die Marktergebnisse zu verändern bzw. erwünschte Strukturveränderungen durchzusetzen, ohne dass die Regierung hierfür eine adäquate Kompensation erhalten würde. Diskriminierungen verursachen Haushaltskosten und ziehen den Verlust potentieller Einnahmen nach sich. Sie können in verschiedensten Formen auftreten: Direktzahlungen, Regierungsgarantien, Senkung von Steuerpflichten, Beteiligung von Regierungsmitgliedern oder Mitgliedern eines politischen Klientelnetzwerkes an Eigentumsstrukturen, Störungen des Preismechanismus, Manipulation des Währungskurses (Überbewertung der eigenen Währung), Förderung ineffektiver Produktion, Monopolisierung oder Störung des Außenhandels. Mit diesen Mitteln behindert die Regierung den ökonomischen Wettbewerb, schränkt die effektive Allokation von Ressourcen ein und treibt so die Kosten für den Steuerzahler in die Höhe. Zur Begründung solcher Maßnahmen bedient sich die Politik traditionell sozialer, steuerlicher und außenpolitischer Argumente; um die Unterstützung einer breiteren Öffentlichkeit zu gewinnen, wird häufig mit nationalen Interessen argumentiert.

Von diesem Verständnis von Diskriminierung und nationalem Ökonomismus ausgehend, zeigt sich die Nostrifizierung als Versuch, eine geschlossene Volkswirtschaft aufzubauen. Sie erscheint als Prozess der Emanzipation vom vorhergegangenen ökonomischen System und als eine Diskriminierungsmaßnahme gegen einen Teil der

³⁰ Beide Theorien gehen vom neoklassischen, auf dem methodischen Individualismus beruhenden Paradigma aus. Der methodische Individualismus leitet die gesellschaftlichen Phänomene vom Einzelnen her, und setzt voraus, dass sich dessen Verhalten grundsätzlich an der Maximierung des eigenen Vorteils orientiert.

Kapitaleigentümer und Betriebsleiter im neuen tschechoslowakischen Staat; beide Kategorien wurden national definiert.

Die vorliegende Studie verfolgt das Ziel, diese Auffassung von der Nostrifizierung zu erhärten, wozu dieses Projekt und seine Umsetzung im Kontext der Bemühungen um wirtschaftliche Autarkie analysiert werden. Dazu wird im ersten Kapitel der Gesetzgebungsprozess, der den legislativen Rahmen für die Nostrifizierung in der Tschechoslowakei schuf, detailliert rekonstruiert. Im zweiten Kapitel wird anhand einer deskriptiven Analyse der Verhandlungen zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung der Jahre 1919 und 1920 der Prozess erklärt, mit dem sich die tschechoslowakische ökonomisch-politische Elite von Österreich bzw. Wien emanzipierte, ferner werden die Handlungsstrategien der Akteure verdeutlicht. Jede dieser Verhandlungen fand auf zwei zeitlichen und inhaltlichen Ebenen statt: Während es bei den Verhandlungen der Ministerkommission um die Vorbereitung der entsprechenden Gesetze und um die Vorgehensweisen gegenüber konkreten Firmen ging, verhandelten die Regierungen über die Vorbereitung und Realisierung des Nostrifizierungsabkommens. Das dritte Kapitel gilt der Durchführung der eigentlichen Nostrifizierung und ihren makroökonomischen Folgen. Diese spielen eine Schlüsselrolle für das Verständnis des gesamten Prozesses: Bereits die ersten Verhandlungen über die künftige Wirtschaftspolitik des unabhängigen tschechoslowakischen Staates sowie der ursprüngliche Gesetzesentwurf über die Aneignung deuten an, dass das Hauptziel der Nostrifizierung darin bestand, die erwartete weitgehende Umwandlung von Firmen mit dem Hauptsitz außerhalb der Tschechoslowakei in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu verhindern, da diese eine Senkung der Steuereinnahmen nach sich gezogen hätte.³¹ Im Laufe dieser Verhandlungen und der eigentlichen Durchführung setzte sich eine weitere, ihrem Wesen nach makroökonomische Maßnahme durch: die Beseitigung „ungesunder“ Firmenleitungen im Ausland.³² Die ökonomische Analyse der Nostrifizierung in Kapitel 4 zeigt, dass diese einen diskriminierenden Charakter hatte, der sich einerseits in der Formulierung der Nostrifizierungsregeln ausdrückte, andererseits bei der Umsetzung der Nostrifizierungsverordnungen und schließlich auch in ihren makroökonomischen Auswirkungen zum Tragen kam.

Bei den hier formulierten Thesen handelt es sich um eine erste Auseinandersetzung mit den nichtintendierten wirtschaftlichen Folgen der Nostrifizierung, keineswegs aber um eine erschöpfende ökonomische Analyse der Nostrifizierung oder

³¹ Eine vergleichbare „Urangst“ der Regierungsrepräsentanten vor ihren eigenen, „von Österreich geerbten“ Unternehmern lässt sich auch am Beispiel der Bodenreform beobachten. Das erste Gesetz über die Zwangsverpfändung des Großgrundbesitzes wurde mit Befürchtungen vor „Beutezügen und Plünderungen seitens der Inhaber“ begründet. In: http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t0003_00.htm. (letzter Zugriff 1.6.2013).

³² Es handelte sich um das Argument des „Wiener Zentralismus“, dessen Ziel einst die Konzentration nicht nur der politischen, sondern auch der wirtschaftlichen Macht in Wien gewesen sei, „damit diese einerseits der strengsten Kontrolle und dem Einfluss der Regierung unterstellt und andererseits damit zu Erstarkung und Aufblühen der Reichshauptstadt beigetragen werden konnte“. In: http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t1124_00.htm (letzter Zugriff 1.6.2013).

um einen Vergleich zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Wirtschaft. Dieser kann erst auf der Grundlage einer mikroökonomischen Analyse aller nostrifizierten Firmen geleistet werden.

1. Nostrifizierung als Weg zur Autarkie: Die Nostrifizierung im Gesetzesprozess

Die Auseinandersetzungen um den Inhalt des Gesetzes

Obwohl das sogenannte Kontinuitätsgesetz,³³ mit dessen Hilfe die Rechtssysteme Österreichs und Ungarns in die neue tschechoslowakische Rechtsordnung überführt wurden, unter anderem den Firmensitzwechsel ins Ausland regulierte, schlug der Nationaldemokrat Otakar Nekvasil am 4. Dezember 1918 gemeinsam mit 22 weiteren Abgeordnete der tschechoslowakischen Nationalversammlung eine neue Regelung vor.³⁴ Diese sollte verhindern, dass Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Tschechoslowakischen Republik ihre Betriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln, um die für ihre Aktiengesellschaften anfallenden Steuern und andere Zahlungen zu umgehen. Nekvasil forderte, dass alle auf dem Gebiet des neuen Staates produzierenden Betriebe binnen sechs Wochen auch ihren Firmensitz dorthin verlegen sollten. Darüber hinaus sollten ihre Vorstände dahingehend erneuern, dass sie sich aus Mitgliedern zusammensetzten, von denen mindestens zwei Drittel ihren Hauptwohnsitz bereits vor dem 28. Oktober 1918 auf dem Territorium des neuen Staates gehabt hatten.³⁵ Mitglieder, die eine andere Staatsangehörigkeit hatten, sollten für ihre Tätigkeit die Erlaubnis des Finanzministeriums benötigen, ebenso Prokuristen und Direktoren. Bei Abweichungen von dieser Regel sollte den Gesellschaften Beschlagnahmung und Zwangsverwaltung drohen. Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium sollte das Finanzministerium dies auch von anderen Firmenangestellten verlangen dürfen. Auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Kapital 900 000 (österreichische) Kronen überstieg, sollten künftig eine Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen haben. Das Territorialprinzip, das diesem Gesetzesvorschlag zugrunde lag, erweckte zwar den Eindruck, die Abgeordneten hätten keine Diskriminierung der Eigentümer aufgrund ihrer Nationalität beabsichtigt, dieser war aber angesichts der zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau festgelegten Grenzen wenig überzeugend.

Der Antrag der Abgeordneten wurde in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung an den Rechtsausschuss weitergeleitet und am 26. Dezember 1918 offiziell der Regierung vorgelegt. Da deren Wirtschaftsberater sofort erkannten, welches Chaos die Verabschiedung eines solchen Gesetzes sowohl wirtschaftlich als auch in

³³ Gesetz Nr. 11/1918 Sb.

³⁴ Revoluční Národní shromáždění RČS, tisk č. 133/1918 [Revolutionäre Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, Druck Nr. 133/1918]. In: http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t0133_00.htm (letzter Zugriff 1.6.2013).

³⁵ Dabei begann die Pariser Friedenskonferenz erst am 4. April 1919, über die tschechoslowakischen Grenzen zu verhandeln. Vgl. *Klimek, Antonín/Kubů, Eduard: Československá zahraniční politika 1918-1938. Kapitoly z dějin mezinárodních vztahů* [Die tschechoslowakische Außenpolitik 1918-1938. Kapitel aus der Geschichte der internationalen Beziehungen]. Praha 1995, 26.

den Beziehungen zum Ausland auslösen würde, begannen sie umgehend an einem Gegenantrag zu arbeiten.³⁶ Zwei Entwürfe wurden vom Handels- bzw. Finanzministerium angefertigt, also von denjenigen Ministerien, die später um die Kompetenzen in Bezug auf die Nostrifizierung ringen sollten. Sie argumentierten mit möglichen Schäden für die Interessen des Entente-Kapitals³⁷ und für die Steuerinteressen des neuen Staates. Außerdem beanstandeten sie, dass der Gesetzesantrag nur Aktiengesellschaften³⁸ betraf und die Tatsache ignorierte, dass die Grenzen der Slowakei noch gar nicht feststanden. Ferner legte das Handelsministerium zum ersten Mal den Vorschlag vor, dass es in seiner Kompetenz liegen sollte, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Nostrifizierung zu fällen.

Bereits am 3. Januar 1919 einigten sich Vertreter beider Ministerien bei Verhandlungen mit dem Sekretär der Prager Handels- und Gewerbekammer und dem Rechtsausschuss des Parlaments darauf,³⁹ Nekvasils Antrag zwar entsprechend der Ministerialvorschläge zu bearbeiten, aber auch weiterhin als Initiative der Parlamentsabgeordneten zu präsentieren, um mit dem „Willen des Volkes“ argumentieren zu können. Wichtiger am Ausgang der Beratungen ist jedoch etwas anderes: Im Gesetzesantrag von der Pflicht zu sprechen, den Sitz sämtlicher Firmen in die Tschechoslowakei zu verlegen, wurde als „zu weitgehend“ erachtet. Zwar sollte das Gesetz ausländischen Unternehmen, etwa Versicherungsgesellschaften, die Niederlassung in der ČSR erschweren, jedoch gegen andere Firmen, die Angehörigen ausländischer, befreundeter Länder gehörten, gar nicht gerichtet sein. Deswegen wurde das Prinzip einer fakultativen Pflicht angenommen, den Firmensitz in die Tschechoslowakei zu verlegen – genauer gesagt: die Verlegung sollte auf Aufforderung des entsprechenden Ministeriums erfolgen. Bei den Nostrifizierungen der Banken wollte sich das Finanzministerium Sonderbefugnisse vorbehalten.⁴⁰

³⁶ Es handelte sich um eine Zusammenarbeit des Finanzministeriums, des Ministeriums für die öffentlichen Arbeiten, des Ministeriums für die Eisenbahnen, des Handels, des Innen- und Justizministeriums. Vgl. NA, Fonds Ministerstvo průmyslu, obchodu a živnosti [Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe, im Folgenden MPOŽ]. K. 353, Sign. 367/21 (1), Nr. 7073/19. Eintrag vom 21.4.1919.

³⁷ Wörtlich heißt es in dem Bericht: „es lässt sich weder nur von ‚deutschösterreichischen und ungarischen‘ noch von ‚Betrieben mit dem Sitz auf dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie‘ sprechen.“ Die Berichte ließen weder willkürliche Eingriffe in die Autonomie der Aktionäre ohne Reform des Aktienrechts erkennen, noch pauschale Restriktionen gegenüber ausländischen Gesellschaften wie etwa eine Durchsetzung der Quote für die Beteiligung tschechoslowakischer Bürger an den Verwaltungsräten. *Ebd.*

³⁸ Das Argument, dass z.B. die Stahlwerke in Vítkovice (Witkowitz) keine Aktiengesellschaft seien, deutet an, in welche Richtung in Regierungskreisen gedacht wurde. *Ebd.*

³⁹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Eintrag vom 3.1.1919. – Die Verhandlungen fanden im Handelsministerium statt, das in den Adels-Kasernen in der Celetna 13 siedelte; dieses Haus ist im Besitz der Prager Karlsuniversität.

⁴⁰ Und zwar, wie es hieß, mit Rücksicht auf die Interessen des „tschechischen Kapitals“: „Damit durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes keine direkte Vergeltungsmaßnahme von Seiten des deutschen, österreichischen und ungarischen Staates veranlasst wird, wo das tschechische Bankwesen in Form seiner Filialen stark vertreten ist, wurde bei den Beratungen die Meinung geäußert, dass unter den Gesellschaften, die zum Wechsel des Firmen-

Als kurz danach die endgültige Version des Gesetzesentwurfes vorbereitet wurde,⁴¹ drängte insbesondere das Handelsministerium mit dem Hinweis auf die Zwänge der Volkswirtschaft auf dessen rasche Fertigstellung.⁴² Aus dem ursprünglichen Antrag Nekvasils wurden die Paragrafen über die Staatsangehörigkeit von Mitgliedern der Aufsichtsräte und anderen Angestellten mit dem Argument gestrichen, bürokratischen Aufwand vermeiden zu wollen. Eine Regelung neuer Firmengründungen vertagte man zunächst mit der Begründung, dass diese bereits von der Ministerialverordnung Nr. 323 des Reichsgesetzblattes vom 3. September 1918 erfasst worden sei.⁴³ Darüber hinaus wurden die Nostrifizierungskompetenzen zwischen dem Finanz- und dem Handelsministerium geklärt.

Am 17. Mai 1919 war das Gesetz zur Verabschiedung bereit.⁴⁴ Zwar erhob keines der betroffenen Ministerien Einwände gegen Nekvasils überarbeiteten Antrag, doch beschloss die Regierung auf ihrer Sitzung am 23. Juni mit der Verhandlung und Verabschiedung des Gesetzes bis zum Abschluss der Friedensverträge mit den besiegten Staaten zu warten, um den Beschlüssen der Siegermächte nicht vorzugreifen.⁴⁵

Zwischenspiel: Warten auf die Friedensverträge

Diese Rücksichten bedeuteten jedoch nicht, dass die Prager Regierung in der Zwischenzeit untätig geblieben wäre. Erstens verabschiedete sie im Juli ein anderes Gesetz, das – wie sie später selbst einräumte – es ermöglichte, die Nostrifizierung faktisch durchzuführen. Es handelte sich um das Gesetz über den Eintritt des tsche-

sches zu zwingen wären, keine Banken angeführt werden dürfen. Das Finanzministerium behielt sich im Fall der Banken Sondermaßnahmen vor.“ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Eintrag vom 3. 1. 1919.

⁴¹ Vgl. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Eintrag vom 18. 1. 1919.

⁴² Er verteidigte sich mit dem Verweis darauf, dass die anderen Ministerien und Behörden Druck ausübten: „Angesichts der Tatsache, dass viele Bergbau- und Hüttenwerke sowie Ölindustriebetriebe ihren Sitz außerhalb unseres Staatsgebietes haben, durch welche Tatsache jegliche Staatsaufsicht oder Einflussnahme der Staatsverwaltung auf die Betriebsführung unmöglich wird, muss das Ministerium für die öffentliche Arbeiten, unter dessen Obhut die Verwaltung dieser Betriebe bzw. die Wirtschaftsverwaltung ihrer Erzeugnisse fällt, darauf bestehen, die in Nekvasils Vorschlag unterbreiteten Prinzipien möglichst schnell umzusetzen“. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Brief aus dem Ministerium für öffentliche Arbeiten an den Handelsminister vom 16. 3. 1919.

⁴³ Während in Nekvasils ursprünglichem Antrag „alle Aktiengesellschaften, weiter Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Betriebe ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik liegen“, genannt werden, http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t0133_00.htm (letzter Zugriff 1. 6. 2013), beschränkte sich der Rechtsausschuss des tschechoslowakischen Parlaments auf die Formulierung „Betriebe, die auf dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik produzieren, handeln und transportieren“, http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t1124_00.htm (letzter Zugriff 1. 6. 2013).

⁴⁴ Am 14. 3. 1919 verhandelten Vorsitzende der Parlamentsklubs. Am 10. 4. 1919 fanden die Beratungen des Parlamentsrechtsausschusses statt. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1).

⁴⁵ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1), Nr. 11267/19, 9953/19, 2086/19, 25169/19.

choslowakischen Staates in das Garantieverhältnis bei den Lokalbahnen.⁴⁶ Darin wurden insgesamt 17 Lokalbahnen aufgefordert, ihren Sitz nach Prag zu verlegen und ausschließlich tschechoslowakische Staatsbürger als Mitglieder ihrer Verwaltungsräte zu akzeptieren. Mit der Aufsicht über diese Gesellschaften sollte das tschechoslowakische Ministerium für die Eisenbahnen beauftragt werden, das zugleich verpflichtet war, beim Handelsgericht in Prag die Eintragung ins Handelsregister zu veranlassen. Die Frist für all diese Schritte war auf vier Monate festgelegt, wurde sie nicht eingehalten, drohte den betroffenen Gesellschaften die Rückforderung geleisteter Garantiezahlungen bzw. die Zwangsverwaltung.⁴⁷ Ihre strenge Vorgehensweise erklärte die Regierung mit der Unrentabilität der betroffenen Gesellschaften. Dieses Argument war zwar teilweise stichhaltig, stärker ins Gewicht fielen jedoch Gründe, die in der Auseinandersetzung mit dem Gesetz nicht offen genannt wurden: Die Lokalbahnen gehörten einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Wien hatte.⁴⁸ In der Diskussion wurde auch damit argumentiert, das Eigentum des tschechoslowakischen Staates werde von einer ausländischen Bank und auf dessen Kosten bewirtschaftet. Es wird zu zeigen sein, dass der Kern des Problems noch tiefer lag.

Zweitens wurde in der Zwischenzeit eine Nostrifizierungskommission gegründet, die den ganzen Prozess formal leitete, die Verhandlungen mit den zur Nostrifizierung bestimmten Betrieben führte und die konkreten Bedingungen festlegte. Diese Kommission kam am 5. November 1919 zu ihrer ersten Sitzung zusammen,⁴⁹ es folgten weitere 42 Sitzungen, bei denen es zunächst ausschließlich um die Frage ging, wer ihre Mitglieder sein sollten. Die Diskussion darüber eröffnete – etwas ungeplant – der Vorsitzende der Handels- und Gewerbekammer Cheb (Eger), Dr. Chudacek. Während die Ministerien ihre eigenen Interessen verfolgen wollten und bereit waren, Vereinbarungen nach Parteienproporz zu treffen, schlug Chudacek vor, die Nostrifizierungskommission aus Vertretern der Handels- und Gewerbekammern sowie des „Zentralverbandes der tschechoslowakischen Industriellen“ zu bilden, und zwar so, dass sowohl Tschechen als auch böhmische Deutsche an ihr beteiligt wären.

⁴⁶ In: http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t1055_00.htm (letzter Zugriff 1.6.2013). – Vgl. auch *Jakubec*, Ivan: Die Regelung der Verkehrsfragen. In: *Teichova*, Alice/*Matis*, Herbert (Hgg.): Österreich und die Tschechoslowakei 1918-1938. Die wirtschaftliche Neuordnung in Zentraleuropa in der Zwischenkriegszeit. Wien, Köln, Weimar 1996 (Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik 4), 92-122, insb. 98 f.

⁴⁷ Konkret geht es um den § 3 des genannten Gesetzentwurfes. *Jakubec* gibt an, dass sich die Frist von vier Monaten nur auf die Eintragung in das Handelsregister bezog. *Ebenda*.

⁴⁸ Ihre Obliegenheiten wurden vom „k. und k. privaten österreichischen Kreditinstitut für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten“ verwaltet. Dafür bekam diese Bank ein durch eine Konzession geregeltes garantiertes pauschales Entgelt. Die üblichen Zahlungen wurden vom Staat aus den geleisteten Garantiezahlungen finanziert.

⁴⁹ Den Vorsitz führten František Benda (Handelsministerium), Karel Millim (Finanzministerium), Josef Worel (Justizministerium) und František Samek (Handels- und Gewerbekammer). Jan Krčmář, Professor an der tschechischen Universität und Vertreter der tschechoslowakischen Diplomatie, Bedřich Kaufmann und Eduard Schwarz, beide Anwälte, sowie Václav Bouček, Anwalt und Abgeordneter der Nationalversammlung, und Jaroslav Mattuš, Landesgerichtsrat und gleichfalls Parlamentsabgeordneter, wurden außerdem als Mitglieder des Subkomitees gewählt.

Gegen seinen Vorschlag erhob sich solch ein heftiger Widerstand unter den Repräsentanten mehrerer Ministerien, dass Chudaczek kurzerhand vom Verhandlungstisch verwiesen wurde. Diskutiert wurde einzig über die Vorschläge des Finanz- und des Handelsministeriums; unter anderem wurde die Gründung zweier, jeweils von einem der beiden Ministerien geleiteter Kommissionen erwogen. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromiss, demzufolge das Finanzministerium die Verhandlungen mit der österreichischen Regierung zu führen hatte, während die „inländische“ Nostrifizierungskommission dem Handelsministerium unterstellt werden sollte. Aus den Diskussionen ging aber vor allem deutlich hervor, dass die tschechoslowakischen Behörden eher einen formalen Firmensitzwechsel als die Verlegung der Produktion selbst anstrebten.⁵⁰ Spätestens ein Jahr nachdem der erste Gesetzesantrag auf einen Firmensitzwechsel vorgelegt worden war, waren also bereits auch andere als nur fiskalische und volkswirtschaftliche Interessen des Staates im Spiel.

Drittens ließ sich die Regierung von dem Umstand, dass das Nostrifizierungsgesetz nicht verabschiedet bzw. dass mit Österreich kein Vertrag abgeschlossen worden war, keineswegs davon abhalten, im August 1919 praktische Schritte zur Durchführung der Nostrifizierung einzuleiten. Sie forderte die Handels- und Gewerbekammern dazu auf, Verzeichnisse der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Firmen anzufertigen. Konkret handelte es sich um Firmen von Einzelpersonen, sofern diese Ausländer waren, um Aktiengesellschaften mit ausländischer Kapitalbeteiligung sowie um ausländische Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.⁵¹

Außerdem wurden die Handels- und Gewerbekammern beauftragt, die nötigen statistischen Angaben zu ermitteln. Die Vordrucke für die Aufstellung hatten folgende Struktur:⁵²

- Bezeichnung der Firma oder des Unternehmens
- Rechtsform des Unternehmens
- Firmensitz (Hauptbetrieb)
- Aufstellung der Betriebe in der ČSR und der Betriebe im Ausland
- Name, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Firmenleitung (Besitzer, Verwaltungsmitglieder, Geschäftsleiter)
- Höhe des Stammkapitals
- Anteil ausländischer Staatsbürger am Stammkapital
- ökonomischer Status der Betriebe
- fakultatives Feld für verschiedene Empfehlungen, einschließlich der jeweiligen „Interessierten“

⁵⁰ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Sitzung vom 21.11.1919, 16 Uhr.

⁵¹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Note vom 30.8.1919 an alle 11 Handels- und Gewerbekammern des tschechoslowakischen Staates. Bereits während der ersten Beratungen wurde entschieden, dass der Hauptsitz des Unternehmens und der Wohnort des Besitzers sowie der Gesellschafter als relevante statistische Angaben zu betrachten waren.

⁵² NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Sitzung vom 21.11.1919, 16 Uhr.

Gerade der letzte, scheinbar unbedeutende Punkt sollte sich als entscheidend für den Ausgang der Nostrifizierungen erweisen; waren es doch die „Interessierten“, die bald schon die Initiative übernahmen.⁵³

Die Handels- und Gewerbekammern hatten der Nostrifizierungskommission zwei Arten von Verzeichnissen vorzulegen: Verzeichnisse von Betrieben mit Sitz außerhalb der tschechoslowakischen Grenzen (zu bezeichnen mit A) bzw. derjenigen, an denen in irgendeiner Form deutsche Staatsangehörige beteiligt waren (zu bezeichnen mit B). Bei Betrieben, auf die beides zutraf, waren beide Vordrucke auszufüllen. Der Inhalt der Fragebögen sowie die diese begleitende Auseinandersetzung deuten Folgendes an: Zunächst sollten durch die Fragebögen offensichtlich keinesfalls bloß Namen, Wohnort oder Eigentumsverhältnisse der Firmenbesitzer ermittelt werden, die man auch einfach aus den Registern der Handelsgerichte entnehmen hätte können. Vielmehr ging es darum, sich einen Überblick über gesunde und starke, zur Nostrifizierung geeignete Firmen sowie über das Gesamteigentum der Deutschen in der Tschechoslowakei zu verschaffen.

Die Friedensverträge

Am 7. November 1919 sollten die Friedensverträge der Nationalversammlung zur Ratifizierung vorgelegt werden. Dies erforderte von der Nostrifizierungskommission eine Interpretation ihres Textes. Was den Vertrag von Versailles betrifft, betrachtete man in der Tschechoslowakei die darin enthaltenen Grundsätze als rechtlichen Rahmen für die Emanzipation vom ökonomischen Einfluss Deutschlands. Die Verträge von Saint-Germain-en-Laye und Trianon wurden als Ausgleich der wirtschaftlichen Bedingungen zwischen den Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns gedeutet.⁵⁴

Die für die Nostrifizierung wichtigsten Bestimmungen bildeten die Artikel 249, 264, 266, 267, 270, 271 und 272 des Friedensvertrags von Saint-Germain-en-Laye.⁵⁵ Diese Artikel sind Bestandteile eines Abschnitts, der die ökonomischen Beziehungen zwischen Privatpersonen regelte. Ohne Zweifel sollten die Friedensverträge die Erneuerung der wirtschaftlichen Kontakte zwischen den Nachfolgestaaten erleichtern – so machten sie alle in Deutschland und Österreich gegen das „feindliche Eigentum“ getroffenen Maßnahmen rückgängig. Die Entente-Staaten hatten das Recht, die Besitztümer österreichischer und deutscher Staatsangehöriger zu be-

⁵³ Unter den „Interessierten“ befanden sich u. a. die Vertreter der eventuell zu nostrifizierenden Firmen, ihre Rechtsanwälte sowie Rechtsanwälte in Frage kommender neuer Aktionäre. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Referat über die Sitzung der an der Nostrifizierung der Betriebe in der Tschechoslowakischen Republik Interessierten vom 5.11.1919.

⁵⁴ Der Friedensvertrag zwischen der Entente und Deutschland wurde am 28.6.1919 in Versailles, zwischen der Entente und Österreich am 10.9.1919 und zwischen der Entente und Ungarn am 4.6.1920 in Saint-Germain-en-Laye unterschrieben.

⁵⁵ Allerdings wurde Artikel 271 von der Nostrifizierungskommission nicht erwähnt, vermutlich weil es sich in diesem Artikel um die Schuldenbegleichung zwischen Österreich und den Nachfolgestaaten handelte.

schlagnahmen und aufzulösen, die sich auf ihrem Gebiet befanden. Dabei wurde jedoch ausdrücklich betont, dass Personen, die Bürger eines mit der Entente verbündeten oder assoziierten Staates waren, nicht als Angehörige des Deutschen Reiches oder der untergegangenen Habsburgermonarchie galten. Bürger der Nachfolgestaaten hatten Anrecht auf eine Wiedergutmachung von Schäden, die infolge des Kriegsrechts in Deutschland und in Österreich-Ungarn an ihrem Eigentum entstanden waren. Einzelne Artikel enthalten auch Bestimmungen für die Erneuerung von Wirtschaftsabkommen, an denen Österreich-Ungarn beteiligt war, über den Schuldenausgleich zwischen den kriegführenden Seiten,⁵⁶ das Wesen des „feindlichen Eigentums“ und über das Industrieigentum, das den Bürgern der Nachfolgestaaten alle mit diesem Eigentum in Österreich verbundenen Rechte zuerkannte (Artikel 264). Laut Artikel 266 musste die österreichische Regierung diesen Personen ihr gesamtes auf dem österreichischen Gebiet befindliches Eigentum ausliefern und alle nach dem 3. November 1918 erhobenen Steuern und Eigentumsabgaben zurückerstatten. Stiftungen, Fonds usw. waren den Staatsangehörigen zur Verfügung zu stellen, für die sie ursprünglich bestimmt gewesen waren. Das Eigentum der österreichischen Staatsangehörigen, das sich nun auf dem Gebiet einer der Nachfolgestaaten befand, durfte nicht enteignet oder aufgelöst werden (Artikel 267). In diesem Kontext ist auch die Verordnung über die Versicherungsgesellschaften zu nennen, und die Verpflichtung Österreichs, den Nachfolgestaaten die entsprechenden Anteile an Sozialversicherungsreserven auszuführen. Eine Sonderstellung hatte Artikel 224, der sich der Versorgung Österreichs mit Kohle widmet.⁵⁷ Die Androhung, die Tschechoslowakei könne diese Bestimmung missachten, erleichterte die Verhandlungen zwischen den Regierungen sowie die Durchführung der Nostrifizierung selbst beträchtlich.⁵⁸

Die zentrale Aufgabe der Nostrifizierungskommission bei den Verhandlungen, die der Ratifizierung vorausgegangen waren, war zunächst herauszufinden, ob die Verträge im Einklang mit den wirtschaftlichen Interessen der Tschechoslowakei standen und inwiefern sie für die Auflösung von deutschen und österreichischen Besitztümern in der Tschechoslowakei nutzbar waren. Der Regierung wurde bald bewusst, dass der Firmensitzwechsel nicht als Stilllegung einer bestehenden Firma erachtet werden durfte, weil Österreich dann eine sogenannte Stilllegungsgebühr erhoben hätte, die die Firmen ruiniert hätte. Wiederholt tauchte die Frage auf, ob die

⁵⁶ Es wurde eine Art kollektive Zwangsabrechnung mittels sogenannter Verifizierungs- bzw. Kompensationsämter eingeführt, und zwar so, dass die Begleichung gegenseitiger Schulden nicht individuell vor sich gehen durfte. Vgl. *Půlpán*, Karel: *Státní dluh habsburské monarchie a jeho osudy v meziválečném období z československého hlediska* [Die Staatsschulden der Habsburgermonarchie und ihre Geschichte in der Zwischenkriegszeit aus tschechoslowakischer Sicht]. Praha 1997 (Studie Národohospodářského ústavu Josefa Hlávky 8).

⁵⁷ Die Tschechoslowakei und Polen sollten einerseits in den folgenden 15 Jahren nicht nur unter ebenso günstigen Bedingungen wie in andere Länder Kohle nach Österreich ausführen, sondern hatten auch eine mit Österreich vereinbarte oder von der Reparationskommission festgelegte Menge zu liefern. Andererseits durfte auch Österreich gegenüber Polen und der Tschechoslowakei keine Restriktionsmaßnahmen bei der Ausfuhr ergreifen.

⁵⁸ NA, Fonds PMR, K. 4364, Protokoll der 91. Sitzung vom 27.6.1919.

Nostrifizierung „flächendeckend“ oder eher individuell anzulegen sei. Einwände gegen ihre Unzulässigkeit – ob in Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse oder aus rein praktischen Gründen wie die Abhängigkeit der Filialen von den reichsdeutschen Mutterfirmen – wurden nur ausnahmsweise erhoben.⁵⁹ Deutschland und Österreich waren schließlich die größten Handelspartner des neuen Staates, und es ließ sich erwarten, dass ihre eventuellen Vergeltungsmaßnahmen die tschechoslowakische Wirtschaft schwer treffen würden. Da solche Einwände zumeist von Repräsentanten der Handels- und Gewerbekammern erhoben wurden, schloss man diese von den Beratungen aus – mit dem einfachen Argument, dass die Verhandlungen ihretwegen schleppend verliefen.

Die Kommission unterschied drei Arten von Firmen, deren Nostrifizierung „notwendig“ sei: Erstens Firmen, die Betriebe in der Tschechoslowakei, aber ihren Sitz formell in Wien hatten; zweitens Firmen, die Betriebe in der Tschechoslowakei und in Österreich bzw. in Ungarn hatten; drittens Firmen, die Betriebe in der Tschechoslowakei, aber ihren Sitz und beträchtliches Vermögen in Österreich hatten. Gerade was die dritte Gruppe betraf, befürchtete man Konflikte mit der österreichischen Regierung. Zwar rechnete die tschechoslowakische Regierung mit der Unterstützung durch die sogenannte Reparationskommission, doch dachte sie zugleich darüber nach, wie sie Firmen mit weitreichenden Versprechungen zur Verlegung ihres Sitzes in die ČSR motivieren könnte.⁶⁰ Die wirtschaftlichen Resultate aller ausländischen Firmen in der Tschechoslowakei waren einer Sonderbilanz zu unterziehen, während andere Sondervorschriften den Transfer ihrer Erlöse zugunsten der Mutterfirma ins Ausland verhindern sollten.

In einem zweiten Schritt sollte es bei den Diskussionen über die Friedensverträge – lakonisch gesagt – darum gehen, den Anschein zu erwecken, man habe ihren Satzungen gemäß gehandelt, um damit die Kritik der Entente am Vorgehen in der Nostrifizierungs-Frage abzuwenden.⁶¹ Das größte Risiko für die tschechoslowaki-

⁵⁹ „Ein gewaltiger Eingriff in diese (natürliche) Ordnung der Dinge würde den Konkurrenzkampf zwischen Mutter- und Tochterbetrieben nach sich ziehen, dem die Letzteren wohl unterliegen würden.“ Als abschreckendes Beispiel führte der Vorsitzende der Handels- und Gewerbekammer in Cheb (Eger), Scherb, die italienische Filiale der deutschen Firma Mannesmann an. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). („Die Frage der Nostrifizierung nach den Friedensverträgen“).

⁶⁰ So schlugen sie z. B. die Gründung von Gesellschaften vor, an die sie die Betriebe für 99 Jahre billig verpachten würden, sodass die Steuern der Originalgesellschaft mit Sitz in Wien geringfügig wären. Diesen Firmen würde die Regierung helfen, Formalitäten zu umgehen, Gebühren, etwa beim Immobilientransfer, zu senken usw. Ehe es zum Beschluss kam, war der Kaiserlichen Verordnung Nr. 127 von 1865 Folge zu leisten und ausländische Gesellschaften waren formal zuzulassen. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). („Die Frage der Nostrifizierung nach den Friedensverträgen“).

⁶¹ Mit dieser Maxime trat Jan Krčmář, der Anwalt und Vertreter der Tschechoslowakei bei den Friedensverhandlungen auf, der sagte: „handeln wir im Geist des Friedensvertrages, braucht uns die Anerkennung oder Nichtanerkennung unseres Vorgehens seitens der österreichischen Regierung nicht zu tangieren, denn für den Fall einer Uneinigkeit mit der österreichischen Regierung können wir uns auf den Schiedsspruch des Völkerbundes berufen, der gewiss zu unseren Gunsten ausfallen würde [...] die Entscheidung würde seitens der Reparationskommission oder des Völkerbundes getroffen, und wie ich überzeugt bin,

schen wirtschaftlichen Interessen war ausgerechnet der oben erwähnte Artikel 249 über die Auflösung des deutschen und österreichischen Eigentums auf dem Gebiet der Entente-Staaten. Die Nostrifizierungskommission beschloss, dass lediglich diejenigen Firmen eine tschechoslowakische „Nationalität“ erwerben konnten, die ihren Sitz verlegen bzw. ihr Eigentum auf neue, in der Tschechoslowakei gegründete Subjekte übertragen würden. In der Diskussion wurde auch vorgebracht, dass Österreich den Friedensverträgen zufolge diesem Vorgehen weder entgegenwirken noch den Gesellschaften Auflösungsgebühren auferlegen durfte. Zudem waren der Prager Regierung der Artikel 224 über die Belieferung Österreichs mit Kohle und Artikel 272 über die Versicherungsgesellschaften ein Dorn im Auge. Letzterer wurde von der Nostrifizierungskommission wiederholt als Ausnahmeregelung bezeichnet, die sich der Grundtendenz der Friedensverträge entziehe. Die Nostrifizierungskommission schlussfolgerte, dass der Gesetzesantrag über die Nostrifizierung weder dem Geist noch den einzelnen Bestimmungen der Friedensverträge widerspreche. Die zu einem Sitzwechsel bereiten Gesellschaften seien durch Gebührensenkung zu diesem Schritt zu ermuntern. Unter Rücksicht auf die Friedensverträge, die Sequestration (d.h. die Beschlagnahme und Zwangsverwaltung von Firmen) verboten, wollte man diese im Gesetz durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Ministerium das Recht gab, Betrieben, die sich der Gesetzesnorm widersetzen, die Produktion, den Transport oder auch den Handel auf tschechoslowakischem Staatsgebiet zu untersagen.

Alle Kommissionsmitglieder stimmten über die Notwendigkeit raschen Handelns überein. Als Argument führten sie einerseits die – später als falsch entlarvte – Behauptung an, Deutsch-Österreich habe mit einem Sondergesetz die Wertpapiere aller Privat- und Rechtspersonen mit Sitz im ehemals österreichisch-ungarischen Gebiet beschlagnahmt.⁶² Darüber hinaus ließen sich ohne die Verabschiedung eines Nostrifizierungsgesetzes auch diejenigen Gesellschaften nicht registrieren, die seinen Bestimmungen (Sitzwechsel, Satzungsänderungen) zwar durchaus entsprächen, aber immer noch Dividenden in der durch Inflation entwerteten österreichischen Währung auszahlten, und damit die tschechoslowakischen Aktionäre schädigten. In der Nostrifizierungskommission wurden zudem Stimmen laut, denen zufolge gegenüber Österreich und Deutschland unterschiedliche Strategien zu wählen seien, damit „in Deutschland, zu dem wir als nächstem Nachbarn gezwungen sind, gute Beziehungen zu pflegen, kein Unmut hervorgerufen wird [...] eine andere Situation herrscht bezüglich bisher österreichischer Firmen“.⁶³

immer zu unseren Gunsten“. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Eintrag vom 21.11.1919.

⁶² Gemeint war ein Gesetz vom 4. Juli 1919. Auf seiner Grundlage sollen Aktien der „Prager Eisengesellschaft“ beschlagnahmt und nach Italien verkauft worden sein, wodurch Österreich in Besitz stabiler Lira gelangte, während die „Prager Eisengesellschaft“ mit entwerteten Österreichischen Kronen bezahlt worden sei. Die Tschechoslowakei drohte zum ersten Mal mit der Einstellung der Kohlelieferungen. In der Nostrifizierungskommission wurde damals offen ausgesprochen, dass sich diese Drohung auch bei der Nostrifizierung wirkungsvoll einsetzen lasse. *Ebenda*.

⁶³ Bei dieser Beratung wurden einige vorläufige Maßnahmen vorgeschlagen: die Einführung einer außerordentlichen vollständigen Bilanz für die zu nostrifizierten Betriebe, das Verbot

Die Auseinandersetzungen um die Deutung der Friedensverträge mündeten in einer zweiten Umformulierung des Gesetzesantrags zur Nostrifizierung, der der tschechoslowakischen Nationalversammlung unterbreitet wurde. Dieser Entwurf schloss den Zwang für die Firmen ein, nicht nur ihren Sitz, sondern auch ihre „Wirtschaftsführung“ in die Tschechoslowakei zu verlegen. Er ersetzte zudem die vom Vertrag von Saint-Germain-en-Laye untersagte Androhung einer Zwangsverwaltung durch die Ankündigung, „Produktion, Transport oder Handel auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Staates“ zu unterbinden.⁶⁴

Die Verabschiedung des Nostrifizierungsgesetzes

Am 26. November 1919 ging der zweimal überarbeitete Antrag erneut an den Rechtsausschuss der Nationalversammlung. Nachdem dieser am 4. Dezember getagt hatte, wurde er mit sämtlichen Änderungsvorschlägen als Abgeordneten Antrag vorgelegt und am 6. Dezember, fast auf den Tag genau ein Jahr nach dem ersten Antrag, von den Abgeordneten verabschiedet.⁶⁵ In der Begründung des Rechtsausschusses wurde auf die nach wie vor nicht zur Verfügung stehenden Ergebnisse der statistischen Ermittlungen der Handels- und Gewerbekammer Bezug genommen,⁶⁶ die zwar unvollständig seien, aber immerhin von der Notwendigkeit des Nostrifizierungsgesetzes für die wirtschaftlichen Interessen der Tschechoslowakischen Republik zeugten.⁶⁷

des Kapitaltransfers zugunsten der Mutterfirma außerhalb des tschechoslowakischen Staatsgebiets und die Verabschiedung einer Resolution über das Optionsrecht der Rechtspersonen gemäß der Friedensverträge. In dieser Resolution spiegeln sich die Gedankengänge der Kommissionsmitglieder wider. Laut der Friedensverträge stand das Optionsrecht nämlich nur Privatpersonen zu. Diese „ungenau“ Bestimmung über das Optionsrecht der Rechtspersonen wurde daher von der Tschechoslowakei als Recht von Rechtspersonen gedeutet, unter Bewahrung ihrer gesamten Eigentumsrechte auf tschechoslowakisches Gebiet überzusiedeln. Hierzu allerdings berechnete der Wortlaut der Verträge keineswegs, es handelte sich vielmehr um einen Versuch, eine Diskussion über die „Lücken“ in den Friedensverträgen zu initiieren, natürlich insbesondere in Bezug auf die Nostrifizierung. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Eintrag vom 29. 11. 1919.

⁶⁴ In: http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t1124_00.htm (letzter Zugriff am 1. 6. 2013).

⁶⁵ Gesetz Nr. 12/1920 Sb. O podnikách, které mají sídlo mimo území Československého státu [Über Betriebe, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben].

⁶⁶ Auf die Ergebnisse dieser statistischen Ermittlungen wartete das Handelsministerium noch am 22. 4. 1920, nachdem es bereits am 27. 11. 1919 schriftlich um Zusendung gebeten hatte. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Erst am 24. 4. 1920 standen der Nostrifizierungskommission die ersten hundert ausgedruckten Formulare des Kreisgerichts Olomouc (Olmütz) zu Verfügung. Aus diesen geht hervor, dass viele Firmen trotz direkter sowie in der Presse veröffentlichter Aufforderungen die Fragebögen nicht rechtzeitig eingereicht hatten. Es ist außerdem von Interesse, dass Teile der Fragebögen auf Deutsch ausgefüllt sind. Viele Betriebe waren nicht bei den zuständigen Kreisgerichten, sondern nur in Wien registriert. Im Kreis České Budějovice (Budweis) waren die Inhaber fast aller (10) Firmen deutsch, lediglich einer von ihnen war britischer Staatsbürger.

⁶⁷ Die unvollständigen Ergebnisse hätten belegen sollen, dass es im Zuständigkeitsbereich der Prager Handelskammer 143 Betriebe dieser Art gegeben habe, in Cheb 98, in České Budějovice 17, in Brno (Brünn) 22, in Opava (Troppau) 37. Im Zuständigkeitsbereich der slowakischen Handelskammern seien es „dieser unvollständigen und uneindeutigen Statistik

Obwohl die tschechoslowakische Regierung sich wiederholt mit der Behauptung zu rechtfertigen suchte, der Sitzwechsel von Firmen, die von der Leistung der tschechoslowakischen Arbeiterschaft profitiert hätten, werde von der gesamten Öffentlichkeit ohne Unterschied der Nationalität verlangt, nahmen die Medien von den Verhandlungen über das Nostrifizierungsgesetz, die sich das ganze Jahr hinzogen, nur sporadisch Notiz. Die Tageszeitungen berichteten kaum über Nekvasils Antrag, während die Zeitschrift „Národohospodářský obzor“ (Volkswirtschaftliche Revue) der Nostrifizierung ein wenig Raum in der Rubrik „Rundschau“ gönnte.⁶⁸ Der Tonfall der Berichterstattung entsprach exakt der Regierungslinie: Der anonyme Autor sprach in dem Text von hunderten Firmen, die auf die Nostrifizierung gewartet hätten, von der schwindenden Dominanz Wiens und der Tschechoslowakei als einem Staat, der die besten Voraussetzungen habe, in Mitteleuropa eine ökonomische Führungsposition zu übernehmen. Nicht nur dieser Artikel, auch die Deutung der Friedensverträge und die Verhandlungen der Nostrifizierungskommission zeugten vom Selbstbewusstsein der ersten politischen Repräsentation der Tschechoslowakei bzw. vom mangelnden Respekt gegenüber „Wien“. Auch äußerte sich darin der klare Wille zu einer Abrechnung mit Österreich und zur Vergeltung des alten Unrechts.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie sich diese selbstbewusste Haltung auf die Verhandlungen zwischen der Tschechoslowakei und Österreich auswirkte, die zur selben Zeit, das heißt Ende 1919 bzw. im Januar 1920 eingeleitet wurden.⁶⁹

2. Nostrifizierung als Emanzipation: die Verhandlungen zwischen Österreich und der Tschechoslowakei

Regierungsvereinbarungen über die Nostrifizierung

Die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber der Nostrifizierung änderte sich keineswegs; sie ging im Grunde genommen von der Fiktion aus, dass gar keine neuen Staaten existierten und die Gesellschaften einfach ihren Sitz innerhalb der Grenzen eines Landes wechselten. Die tschechoslowakische Argumentation war nach wie vor der Vorstellung verhaftet, infolge des Zerfalls der Monarchie hätten sich die Verhältnisse insgesamt zugespitzt, „so auch die Verhältnisse der Betriebe, die wir nostrifizieren wollen“. Neu war lediglich der Zusatz, dass die tschechoslowakische Regierung während der Friedensverhandlungen ihre Loyalität gegenüber der internationalen Gemeinschaft unter Beweis gestellt habe, indem sie dem Druck der öffentlichen Meinung in der Tschechoslowakei standgehalten und das Nostrif-

zufolge“ in Banská Bystrica (Neusohl) 30, in Košice (Kaschau) 11 und in Bratislava (Pressburg) 23 gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkt beantragten 57 Aktiengesellschaften und acht Gesellschaften mit beschränkter Haftung freiwillig die Nostrifizierung. In: http://www.psp.cz/eknih/1918ns/ps/tisky/t1124_00.htm (letzter Zugriff am 1.6.2013).

⁶⁸ In: *Obzor národohospodářský* XXIV (1919) 285.

⁶⁹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1), Nr. 4486/1920. Das erste informative Treffen fand am 16.12.1919 statt. Hier wurde vereinbart, dass die tschechoslowakische Seite bei den Verhandlungen durch Vertreter des Handels-, Finanz-, Innen-, Eisenbahn- und Außenministeriums beteiligt sein sollte.

fizierungsgesetz nicht bereits vor dem Abschluss der Friedensverträge verabschiedet habe.⁷⁰

Von Anfang an waren sich die österreichische und die tschechoslowakische Delegation bei der Deutung des Artikels 270 des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye uneinig. Während die tschechoslowakische Delegation ihn als ihren größten Trumpf ansah, da er Österreich vorschrieb, „alles zu unterlassen, was einen Umzug aus Wien in die Tschechoslowakei erschweren oder ihn gar unmöglich machen würde“,⁷¹ verteidigte die österreichische Delegation den Standpunkt, wonach im Friedensvertrag bloß von einer Veräußerung von Gesellschaften mit dem Sitz in Österreich und Betrieben in der ČSR durch neugegründete Gesellschaften die Rede sei. Sie brachte den zutreffenden Einwand vor, dass die Nostrifizierung in den Friedensverträgen gar nicht geregelt sei und diesbezüglich bloß ein Übereinkommen gefordert werde, weshalb entsprechend der geltenden Gesetze vorzugehen sei, denen zufolge die Umsiedlung einer Firma ihre Auflösung nach sich ziehe. Die österreichische Seite schlug daher vor, die bestehenden Gesellschaften in Österreich zu lassen und in der ČSR formell neue Gesellschaften zu gründen, die dann von den österreichischen Firmen deren gesamten Besitz kaufen würden, die danach ihre Auflösung erklären sollten. Überdies zeigte sich die österreichische Seite einzig unter der Voraussetzung zu Verhandlungen bereit, dass die für sie grundsätzliche Frage gelöst würde, was mit den Krieganleihen der zur Nostrifizierung bestimmten Firmen zu geschehen habe. Der österreichische Standpunkt lässt sich sehr einfach erklären: Wenn Firmen infolge außenpolitischer Veränderungen nicht mehr österreichisch waren, dann waren auch ihre Schulden, insbesondere ihre Krieganleihen, keine österreichischen mehr.

Die tschechoslowakische Regierungsdelegation lehnte es ab, die Umsiedlung einer Firma mit deren Auflösung gleichzusetzen. In der Debatte ließ sie diese Deutung nur unter der Bedingung zu, dass die Frage der Auflösungsgebühr nicht als rechtliche, sondern ausschließlich als wirtschaftliche verstanden wurde.⁷² Zudem war sie auch nicht bereit, über die Zukunft der Krieganleihen zu diskutieren. Die Tschechoslowakei fühlte sich nicht an die Friedensverträge gebunden, die als Kriterium die Staatsangehörigkeit der Gläubiger festlegten, während in der tschechoslowakischen Regelung die Anleihen nach dem Territorialprinzip aufgeteilt waren. Das einzige, wozu die tschechoslowakische Delegation bereit war, war die Rechtsgültigkeit der Krieganleihen bei nostrifizierten Betrieben anzuerkennen.

Die beiden Delegationen konnten auch in der Frage keine Einigung erzielen, welchem der beiden Staaten die vor dem 28. Oktober 1918 fälligen, jedoch immer noch

⁷⁰ NA, Bst. MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1). Beratung vom 20.12.1919.

⁷¹ *Ebenda*. Nach gültigen Vorschriften hörte eine Firma, die ins Ausland umzog, auf, in ihrer ursprünglichen Form zu bestehen, es wurde also ihre Auflösung eingeleitet, was auch die Besteuerung des Nettogewinns nach § 96 des Gesetzes über die Privatsteuer bedeutete. (Kaiserliche Verordnung Nr. 220 von 1890).

⁷² Viele der nostrifizierten Firmen wurden durch diese Steuer bzw. deren Höhe von etwa 30 bis 40 % ihres Gesamtvermögens in den Ruin getrieben.

nicht beglichenen Steuern zugutekommen sollten. Österreich beanspruchte die Zahlungen bis zum 1. November, und zwar in tschechoslowakischen Kronen. Hingegen war die Tschechoslowakei bestrebt, Steuerangelegenheiten aus dem Nostrifizierungsabkommen völlig herauszuhalten und mit einer Regelung zu warten, bis über diesen Punkt Streit ausbrechen würde.

Ein ähnliches Problem stellte die Frage dar, zu welchem Zeitpunkt eine Firma in Österreich nicht mehr steuerpflichtig sei: Die tschechoslowakische Seite versuchte das Datum durchzusetzen, an dem die jeweilige Entscheidung über eine Verlegung fiel, während den Österreichern ein einheitlicher Termin vorschwebte.⁷³ Der letzte Streitpunkt war, was für die österreichischen Behörden als Nachweis gelten würde, dass eine Gesellschaft von der Tschechoslowakei zur Übersiedlung aufgefordert worden war. Als den Moment, in dem der Sitzwechsel als vollbracht und infolgedessen die Steuerpflicht als ausgelöscht galt, wurde von den Tschechoslowaken der Beschluss der Generalversammlung, von den Österreichern indessen die Eintragung in das Handelsregister betrachtet.⁷⁴

Bevor die Verhandlungen fortgesetzt wurden, erarbeitete die Tschechoslowakei den ersten Entwurf des sogenannten Nostrifizierungsabkommens. Darin wurde die Nostrifizierung als Zeugnis der „Einheit der Nation“ charakterisiert.⁷⁵ Firmen auf dem Gebiet der ČSR wurden als „tschechoslowakisch“ bezeichnet, unabhängig davon, ob sich ihr Hauptsitz auf dem Territorium der neuen Republik befand oder nicht. Auch berief man sich auf das Recht, von der österreichischen Regierung zu verlangen, die „Repatriierung“ von Unternehmen mit Hauptsitz in Österreich sowohl in rechtlicher Hinsicht (formaler Sitzwechsel) als auch insbesondere in finanzieller als selbstverständliche Folge der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse zu unterstützen.

Der tschechoslowakische Entwurf des Nostrifizierungsabkommens enthielt Sätze, die die österreichische Seite zu Folgendem verpflichteten:

1. Betrieben den Sitzwechsel unverzüglich zu ermöglichen, die einen Antrag auf diesen im Einklang mit den tschechoslowakischen Gesetzen stellten.
2. Den betreffenden Betrieben dafür keine Steuern oder Gebühren aufzuerlegen.
3. Im Fall von Betriebsteilungen Vermögensübertragungen aller Art zu erleichtern.
4. Das österreichische Gesetz über den Gebrauch von Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren nicht auf Betriebe anzuwenden, die vom tschechoslowakischen Nostrifizierungsgesetz betroffen waren.
5. Keine unverhältnismäßig hohen Ablösezahlungen für die Angestellten zu verlangen.

⁷³ Die Österreicher schlugen als Termin den 1. 1. 1920 vor.

⁷⁴ Dem Artikel 266 des Friedensvertrags von Saint-Germain-en-Laye zufolge hatte eine Gesellschaft, die innerhalb von drei Monaten ihren Sitz nicht gewechselt hatte, für die Folgen ihres Tuns selbst Verantwortung zu tragen.

⁷⁵ „Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik, und mit ihr unsere ganze Öffentlichkeit ohne Unterschied der Nationalität vertritt unerschütterlich den Standpunkt [...]“. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1), Nr. 4265/1920. Nostrifizierungsabkommen mit Österreich.

6. Auf Wunsch der tschechoslowakischen Regierung jederzeit bei der Behebung aller Probleme und Frage behilflich zu sein, die während der Durchführung der tschechoslowakischen Nostrifizierungsgesetze auftreten können.

Die Vertreter der tschechoslowakischen und österreichischen Regierungen trafen sich am 10. Januar 1920 um 16 Uhr 10 im Prager Clam-Gallas-Palais, dem Sitz des tschechoslowakischen Finanzministeriums, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen – diesmal über mehrere miteinander eng verflochtene Fragen wie die Rückgabe von Depositen, die Schuldentilgung oder die Nostrifizierung.⁷⁶ Die Grundlage für die Verhandlungen bildeten die oben vorgestellten Entwürfe der tschechoslowakischen Regierung. Die erste Runde der Verhandlungen wurde mit dem Ergebnis beendet,⁷⁷ dass Österreich die in der Tschechoslowakei verabschiedeten Gesetze zur Kenntnis nahm, die die Möglichkeiten eines Firmensitzwechsels angesichts der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse regulierten.⁷⁸ Dafür verpflichtete sich die tschechoslowakische Regierung, das Nostrifizierungsgesetz nur auf Firmen anzuwenden, die Produktion, Transport oder Handel auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik betrieben, und nicht zuletzt an einem Sitzwechsel Interesse bekundeten. Beide Seiten verpflichteten sich dazu, Firmen nicht an einer Teilung zu hindern. Die tschechoslowakische Regierung ließ die von den nostrifizierten Gesellschaften rechtzeitig, das heißt vor dem 1. Januar 1920, angemeldeten Kriegsanleihen als Besitz tschechoslowakischer Bürger gelten. Beide Staaten stimmten darin überein, dass weder die normalen noch die kriegsbedingten Steuern und Abgaben doppelt eingezogen werden dürften. Auch nostrifizierten Firmen waren keine zusätzlichen Steuern aufzuerlegen. Für die Besitzsteuern der bis zum 30. Juni 1921 zu nostrifizierenden Firmen wurde angenommen, dass sie bereits am Gründungstag der ČSR, das heißt am 28. Oktober 1918, ihren Sitz im neuen Staat gehabt hatten. Durchzuführen war die Nostrifizierung prinzipiell auf der Grundlage des reinen Buchwertes.

Da der Nostrifizierungsvertrag auch im Juli 1920 noch nicht unterschrieben war,⁷⁹ forderte die tschechoslowakische Regierung den österreichischen Botschafter auf, die Verhandlungen fortzusetzen, wobei sie ihre Zuckerlieferungen von deren erfolgreicher Weiterführung abhängig machte. Das zeigte offenbar Wirkung, denn die österreichische Regierung lenkte ein und bereits im August wurde das Nostrifizierungsabkommen – zusammen mit dem Abkommen über die Rückgabe von Depositen – unterschrieben.⁸⁰ Die tschechoslowakische Regierung war fest davon über-

⁷⁶ NA, Fonds Předsednictví ministerské rady [Vorstand des Ministerrates, weiter PMR], K. 2627. Finanzverträge mit Österreich, Verhandlungen vom 10.1.1920.

⁷⁷ NA, Fonds PMR, K. 2627. Finanzverträge mit Österreich, Verhandlungen vom 12.1.1920.

⁷⁸ Es handelte sich um die Gesetze Nr. 417/1919 Sb. O vstupu československého státu v záruční (garanční) poměr u místních drah [Über den Eintritt des tschechoslowakischen Staates in das Garantieverhältnis bei staatlich garantierten Lokalbahnen] und Nr. 12/1920 Sb. „Über Betriebe mit dem Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates“ (vgl. Anm. 62).

⁷⁹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1), Nr. 31694/1920. Abkommen mit Österreich über die Nostrifizierungsfrage, Verhandlung vom 22.7.1920.

⁸⁰ NA, Fonds PMR, K. 2627. Finanzabkommen mit Österreich, Verhandlung vom 12.8.1920.

zeugt, ihre Forderungen durchgesetzt zu haben. Sie sah in dem Abkommen einen „sehr wichtigen Schritt auf dem Weg zu unserer Emanzipation vom ökonomischen Einfluss Wiens“.⁸¹ Dem Abkommen zufolge wurden österreichische Kriegsanleihen der zu nostrifizierenden Firmen zu tschechoslowakischen Kriegsanleihen. Falls eine betroffene Firma aufgeteilt werden sollte, waren sie gleichfalls aufzuteilen, und zwar verhältnismäßig zur Teilung ihres Vermögens und ihrer Reserven. Erwerbssteuern waren bis 1919 von beiden Staaten nach gleichen Regeln wie zuvor zu erheben. Kriegssteuern durften nur in dem Umfang eingezogen werden, der der Verteilung der Betriebe auf dem Gebiet beider Staaten entsprach. Den zu nostrifizierenden Gesellschaften waren keine anderen Steuern, Gebühren oder Abgaben, insbesondere keine Personensteuern aufzuerlegen. In Bezug auf die Besitzsteuer sollten sie so behandelt werden, als ob der Sitzwechsel am 28. Oktober 1918 oder früher stattgefunden hätte. Die österreichische Regierung verpflichtete sich, den zu nostrifizierenden Firmen durch ein Gesetz vom 4. Juli 1919 beschlagnahmte Goldmünzen und ausländische Wertpapiere zurückzuerstatten. Hingegen fand die Ablösung von österreichischen Angestellten, die ihre Arbeit infolge der Nostrifizierung verlieren würden, im Abkommen keine Erwähnung. Die entlassenen Angestellten sollten eine von Österreich festgelegte Ablösung erhalten.

Anders als bei den mündlichen Verhandlungen, machte die Tschechoslowakei keine schriftliche Zusage, Nostrifizierungen nicht erzwingen zu wollen und nur diejenigen Firmen zur Übersiedlung zu bewegen, die selbst Interesse daran bekundeten. Die Bestimmungen des Abkommens sollten auch dann ihre Gültigkeit bewahren, wenn eine Firma ihren Sitz nach Österreich verlegen wollte. Damit die Nostrifizierung von künftigen eventuellen Streitigkeiten nicht verlangsamt oder unterbrochen würde, sollten diese während ihrer Umsetzung gelöst werden.

Der Nostrifizierungsvertrag war ein Regierungsabkommen. Dieses wurde von den Regierungen beider Staaten verabschiedet und am 31. August 1920 in Wien durch Notenaustausch beglaubigt.⁸² Auf eine Abstimmung in der Nationalversammlung verzichtete die tschechoslowakische Regierung mit der Begründung,⁸³ das Abkommen mit Österreich sei bereits „gestützt“ durch die Gesetze Nr. 417/1919 „Über den Eintritt des tschechoslowakischen Staates in das Garantieverhältnis bei staatlich garantierten Lokalbahnen“ vom 15. Juli 1919; Nr. 12/1920 „Über Betriebe mit dem Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates“ vom 11. De-

⁸¹ NA, Fonds PMR, K. 2627, Nr. 22802/1920. Tagung des Ministerrates vom 3.8.1920.

⁸² Gesetz Nr. 580/1920 Sb. O úmluvě mezi vládami Republiky Československé a Rakouské o způsobu, jak nakládati po stránce právní s výrobními a dopravními podniky [Über das Abkommen zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen und Österreichischen Republik über die Weise, in der von juristischer Seite mit den Produktions- und Transportbetrieben zu verfahren ist].

⁸³ Damit zeigte sich das Innenministerium nicht einverstanden – während es in dessen Fachgutachten über ein ähnliches Abkommen mit Österreich über die Rückgabe von Depositen hieß, dass eine Abstimmung in der Nationalversammlung nicht nötig sei, wurde in diesem Fall eine solche verlangt, und zwar mit Berufung auf den gleichen Artikel des Vertrages von Saint-Germain-en-Laye. Vgl. NA, Fonds PMR, K. 2627, Briefe des Innenministeriums an die Regierung vom 9.8. und 19.8.1920.

zember 1919 und Nr. 417/1920 „Über die 4. Staatsobligation und über die Beteiligung der Eigentümer von österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen an ihrer Subskription“ vom 24. Juni 1920.

Die Verhandlungen mit Österreich nach dem Abschluss des Regierungsabkommens

Während bei den Verhandlungen über das Nostrifizierungsgesetz zwischen den einzelnen tschechoslowakischen Ministerien das Handelsministerium und bei denjenigen zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung das Finanzministerium federführend gewesen waren, liefen die Verhandlungen, die die Durchführung der Nostrifizierung begleiteten, unter der Regie von Interessenvertretungen. Eine Schlüsselrolle spielten dabei die Juristen und Anwälte der zu nostrifizierenden Firmen. Verhandelt wurden nämlich einzelne Punkte des Nostrifizierungsabkommens, und zwar aus der Sicht der betroffenen Firmen. Das erste Problem stellte natürlich die Inflation dar. Wenn etwa bei einer Firmenteilung zum österreichischen Teil, bei dem es sich in der Regel um den größeren handelte, Aktien in entwerteten österreichischen Kronen hinzugerechnet wurden, schreckte die österreichische Regierung nie davor zurück, den Unterschied als Gewinn auszuweisen und zu versteuern. Diese Vorgehensweise entsprach zwar den Bestimmungen des Nostrifizierungsabkommens, und diese Auffassung wurde von der Nostrifizierungskommission mehrmals bestätigt,⁸⁴ aber mit der zunehmenden Inflation wurde sie zum Problem. Als heikel erwies sich auch die scheinbar bereits gelöste Frage, wodurch eine Firma „tschechoslowakisch“ wurde. Die Friedensverträge hielten dafür keine Lösung bereit, wenngleich mit Hinblick auf die damalige Praxis angenommen werden darf, dass ihre Schöpfer mit der Eintragung in das Handelsregister rechneteten. Grund zu Verhandlungen gaben auch zahlreiche Steuerfragen wie z.B. die steuerliche Befreiung von Firmen bei Aktienkapitalerhöhung auch nach Ablauf der Frist bis zum 28. Oktober 1918 oder die gerechte Besteuerung für den Fall, dass eine durch die Teilung entstandene Gesellschaft größeres Kapital emittierte als für die Durchführung der Nostrifizierung unbedingt notwendig war. Als ein immer drängenderes Problem erwies sich außerdem das Clearing mit Österreich, das eine klare Aussage erforderte, ob die Betriebe vor dem Beginn der Nostrifizierung, das heißt vor dem 26. Februar 1919, „tschechoslowakisch“ oder „österreichisch“ gewesen seien. Immerhin hieß es im Nostrifizierungsabkommen über die Eintreibung der Besitzsteuer, dass sie sich auf „tschechoslowakische“ Betriebe zum 28. Oktober 1918 bezog. Der tschechische Rechtswissenschaftler Prof. Jan Krčmář⁸⁵ wies jedoch darauf hin, dass es sich juristisch immer noch um „österreichische“ Betriebe gehandelt hätte, fügte dem allerdings hinzu, dies sei für die Tschechoslowakei keineswegs rechtsverbindlich, bei der ganzen Frage handle es sich bloß um eine wirtschaftliche,

⁸⁴ NA, Fonds PMOŽ, K. 363, Sign. 367/21(2) Tagung vom 26.11. und 17.12.1921 oder 21.1.1922

⁸⁵ Jan Krčmář (1877-1950), Professor für Privatrecht an der Prager Karlsuniversität und Vertreter der Tschechoslowakei auf der Friedenskonferenz in Paris, parteiloser Minister für Schulwesen in den Jahren 1926-1936.

nicht um eine juristische. Der Generaldirektor des Tschechoslowakischen Verrechnungsinstituts Dr. Roos fasste seine Meinung lapidar wie folgt zusammen: „Die Gläubiger gehen uns nichts an.“⁸⁶

Auf manche Beschwerden reagierte die österreichische Regierung, andere führten indessen zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen beiden Regierungen, die im Juli 1924 ein zweites Nostrifizierungsabkommen unterzeichneten.⁸⁷ In diesem respektierte Österreich die von der Tschechoslowakei ergriffenen Maßnahmen. Dies stellte ohne Zweifel einen Verhandlungssieg für die Tschechoslowakei dar, den man als Ausdruck ihrer Emanzipation von Wien interpretieren kann. Merkwürdig ist allerdings, dass die Verhandlungen geheim geführt wurden. Das lässt sich nur damit erklären, dass sich beide Seiten offensichtlich darüber bewusst waren, dass es sich hierbei um einen Eingriff in die Autonomie der Aktionäre handelte. Vor allem jedoch entstanden unter dem Schutz offizieller Kreise informelle Vereinbarungen zwischen diversen Interessengruppen.

3. Nostrifizierung als Diskriminierung: Ökonomische Analyse der Nostrifizierung

Nostrifizierungsregeln

Wie gezeigt wurde, lief die Nostrifizierung in der Tschechoslowakei bereits vor der Verabschiedung der betreffenden Gesetze an. Während dieser „wilden“ Phase wurden die späteren Bestimmungen der Nostrifizierungsregeln und -abkommen bereits vorweggenommen. Paradoxiertweise wurden sie zu diesem frühen Zeitpunkt viel konsequenter umgesetzt, als nach ihrer Verabschiedung. Die eigentliche Nostrifizierung befolgte die sogenannten „Nostrifizierungsregeln“, die am 5. Januar vorgeschlagen, aber erst am 16. September 1920 verabschiedet wurden. Ihrem Wortlaut galt die letzte Auseinandersetzung in der Nostrifizierungskommission, bei der sich das Handelsministerium souverän durchsetzen konnte.⁸⁸ Diese Regeln ermöglichten es der Ministerialkommission für die Nostrifizierung, Firmen dazu aufzufordern, ihre Zentrale in die Tschechoslowakei zu verlegen, die Schaffung einer „tschechoslowakischen Mehrheit“ im Verwaltungsrat einzuleiten, dafür zu sorgen, dass die Aktionäre die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft hatten, den Firmensitz zu verlegen sowie die Frage der Sprachregelung und der Aktienemissionen zu klären.⁸⁹ Diese Schritte gingen in mehrfacher Hinsicht deutlich über die Bestimmungen der späteren Nostrifizierungsgesetze und des Nostrifizierungsabkommens hinaus. Die

⁸⁶ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(2) Nr. 24360/24. Eintrag vom 12.5.1924. Die Bezeichnung von Firmen als „tschechoslowakisch“ hatte noch einen anderen Vorteil: So lehnte es damals z. B. Großbritannien immer noch ab, die Ausstände tschechoslowakischer Rechtspersonen freizugeben, da sie diese als österreichisch-ungarische betrachtete.

⁸⁷ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Nr. 29432/24. Tagungen zwischen dem 1. und 8.7.1924.

⁸⁸ Seine „Konkurrenten“ waren das Justiz- und Innenministerium und die Ministerien für öffentliche Arbeiten bzw. für Eisenbahnwesen.

⁸⁹ Der Aufforderung wurde ein Merkblatt beigelegt, das von Dr. Hilbich aus dem Justizministerium und E. Schwarz, einem privaten Anwalt, verfasst wurde. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 52312/20. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 18.12.1920.

Firmen wurden am 15. Oktober 1920 zur Nostrifizierung aufgefordert, akzeptierten sie die damit einhergehenden Bedingungen nicht, war ihnen die weitere Tätigkeit zu verbieten.⁹⁰ Konkret handelte es sich um folgende Auflagen:

1) Sprachregelungen: Obwohl die erste Aufforderung zur Nostrifizierung keine Angaben über die Nationalität von Angestellten einer Firma enthielt, erwartete die Staatsverwaltung für gewöhnlich, dass die Firmen sich „Angestellte besorgen werden, die die Sprache der meisten Arbeiter beherrschen, damit diese sehen, dass die Regierung sich auch in dieser Hinsicht um ihre Forderungen kümmert“.⁹¹ Schon im Monat darauf, verlangte das Handelsministerium vom Hüttenwerk „Poldi“ sogar, die Firma solle künftig „nur solche Beamte und Angestellte einstellen, deren sprachliche Qualifikation den Nationalitätenverhältnissen der dort beschäftigten Arbeiterschaft entspricht“.⁹² Im Mai 1921 ordnete das Innenministerium schließlich an, dass die ausländischen Aktiengesellschaften, die eine Konzessionsverlängerung für ihre Unternehmen in der Tschechoslowakei beantragen, sich als „Gegenleistung“ dazu verpflichten mussten, Angestellte zu entlassen, die sich „durch Worte oder Taten“ gegen die Tschechoslowakische Republik und „ihre Verfassung“ vergingen, und ebenso jeden Angestellten, der die tschechische Sprache nicht beherrschte. Für eine „Anweisung“ zur Entlassung reichte oft aus, dass dem Ministerium „zu Ohren kam“, jemand habe sich negativ etwa über die Verwaltung der tschechoslowakischen Eisenbahnen geäußert. Es sind sogar Beschwerden überliefert, denen zufolge „nicht nostrifizierte reichsdeutsche Firmen“ Aufträge auf Kosten der inländischen Gesellschaften erhielten.⁹³

2) Neuer Firmensitz: Grundsätzlich waren die Firmen in dieser Frage zwar frei, doch behielt sich die Staatsverwaltung bei der Standortwahl für bestehende Betriebe das Recht vor, „innerhalb einer bestimmten Zeit (beispielsweise 10 Jahre) ein Unternehmen anweisen zu dürfen, seinen Sitz an einen bestimmten Ort (d.h. nach Prag) zu verlegen“.⁹⁴ Schon bald wurden allerdings fast alle Firmen zu einem Standortwechsel nach Prag aufgefordert, ohne ein Recht auf Einspruch und stets mit dem Hinweis auf die volkswirtschaftlichen Interessen des Staates. So wurde etwa die „Brüxer Bergbaugesellschaft“ aufgefordert, ihren Sitz nach Prag zu verlegen, „damit angesichts von Umfang und Wichtigkeit der Gesellschaft für den Staat und das

⁹⁰ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2) Nr. 15583/1919. Legten die zur Nostrifizierung aufgeforderten Firmen innerhalb einer festen Frist keinen Auszug aus dem Register des zuständigen Handelsgerichtes vor, der den Firmensitzwechsel belegte, wurde eine Zwangsverwaltung über sie verhängt.

⁹¹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 37756/20. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 11.9.1920.

⁹² NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 43449/20. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 15.10.1920.

⁹³ Vgl. Beschwerde des tschechischen Unternehmers Ing. Vladislav Vlček. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (1), Nr. 36475/20. Brief Vladislav Vlčeks vom 1.9.1920. Schließlich zeigte sich, dass es sich in diesem Fall um eine Hilfeleistung handelte, denn tschechischen Firmen mangelte es an technischer Ausstattung.

⁹⁴ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 37756/20. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 11.9.1920.

öffentliche Interesse die Kontrolle ihrer Wirtschaftsleistung vereinfacht wird; auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist es notwendig, dass der Sitz und die Leitung in Prag sind“.⁹⁵ Diese Firma hatte ursprünglich die Verlegung ihres Sitzes nach Most (Brüx) beantragt und sich dabei sogar verpflichtet, eine tschechische Fassung ihrer Statuten anfertigen zu lassen, ihre Jahresberichte auf Tschechisch zu verfassen, tschechische Angestellte einzustellen und zehn Jahre lang bis zu fünf Stipendien mit einer Dotierung von 4 000 Kronen pro Jahr für die Ausbildung von Bergbauinspektoren zu vergeben. Unter diesen Bedingungen wollte das Ministerium für öffentliche Arbeiten den Antrag annehmen und empfahl, jährliche Kontrollen durchzuführen, ob die Verpflichtungen denn auch erfüllt wurden. Doch das Finanzministerium bestand auf der Verlegung des Firmensitzes nach Prag. In eine ähnliche Situation geriet die Firma „Vereinigte Färbereien“, die ihren Sitz nicht nach Liberec (Reichenberg) verlegen durfte, wo sich ihre ganze Produktion befand.⁹⁶

3) Staatsangehörigkeit der Verwaltungsratsmitglieder und Aktionäre: Auch in dieser Hinsicht ging die Nostrifizierungskommission sehr individuell vor. Während sie einigen Firmen mehrjährige Ausnahmeregelungen gewährte,⁹⁷ ließ sie sich mit anderen auf keinerlei Diskussion ein.⁹⁸ Erst im Jahr 1925 gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die Wendung „Hauptwohnort der Mitglieder von Verwaltungsräten der nostrifizierten Gesellschaften“ laut Paragraph 126 des Gesetzes über die Verbrauchersteuer die Möglichkeit mehrerer regulärer Wohnorte zuließ, und für den „regulären Wohnort“ nicht entscheidend sei, ob jemand seine Steuern an diesem Ort zahlt. Künftig sollten die Bedingungen für eine Nostrifizierung als erfüllt gelten, wenn sich aus den konkreten Umständen darauf schließen ließ, dass die betreffende Person vorhatte, sich dauerhaft (wenn auch nicht ununterbrochen) in der Tschechoslowakei aufzuhalten.⁹⁹

4) Firmenaktien: Obgleich dafür keine gesetzliche Grundlage bestand, verlangte das Finanzministerium von den zu nostrifizierenden Firmen, nicht nur allen neuen, sondern auch den alten Aktien eine Erläuterung in tschechischer Sprache beizufügen. Dies geschah ungeachtet der Einwände einiger Kommissionsmitglieder, die zu einer gemäßigeren Vorgehensweise rieten, da die Gesellschaften ihre Aktien nicht einfach eintauschen konnten, sondern dafür die Zustimmung aller Aktieninhaber benötigten. Zudem wiesen sie darauf hin, dass die Angelegenheit technisch und

⁹⁵ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 54799/22. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 2.12.1922; ebd., Nr. 33069/24. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 19.7.1924.

⁹⁶ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 8268/23. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 27.1.1923.

⁹⁷ Beispielsweise für die Aktiengesellschaften „Math. Salcher und Söhne“ und „Leinenindustriegesellschaft“ aus Debrné [Döberle] bis Ende 1924. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 37756/20. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 11.9.1920.

⁹⁸ Der Antrag der „Glaserei und Raffinerie Josef Oswald A. G.“ auf die Erlaubnis für ihren Generaldirektor, in Wien wohnen zu dürfen. Ministerialrat Pára vom Finanzministerium sprach sich telefonisch dagegen aus. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 8268/23. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 27.1.1923.

⁹⁹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 7768/25. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 24.1.1925.

finanziell nur schwer zu bewerkstelligen sei und die Aktieninhaber die Vorteile verlor, die mit ausländischen Wertmarken verbunden seien. Einen ähnlich „liberalen“ Weg schlugen die Kommissionsmitglieder auch bei ihren Überlegungen zu tschechischen Firmennamen ein. In beiden Fällen einigten sie sich darauf, dass die Forderungen als Empfehlungen zu formulieren seien, „damit die Öffentlichkeit kein Anstoß daran nimmt, dass die Firmen weiterhin deutsche Namen haben“.¹⁰⁰ Ungeachtet dessen wurde im Dezember 1921 beschlossen, dass die nostrifizierten Firmen bei der ersten Gelegenheit zur Einführung tschechischer Namen und Aktienerläuterungen zu bewegen seien, aber „spätestens anlässlich einer neuen Emission“.¹⁰¹ Infolge dessen musste die Nostrifizierungskommission eine Antwort auf die Frage suchen, ob beispielsweise die Verpflichtung einer Firma, deutsche Aktien gegen tschechische einzutauschen, als Zwang aufzufassen sei bzw. ob Inhaber nicht eingetauschter Aktien auf ihre Rechte einer nostrifizierten Firma gegenüber zu verzichten hätten.¹⁰² Auch entledigte sie sich damit keineswegs der Aufgabe, eine Lösung für das Problem zu finden, ob und wie die nostrifizierten Gesellschaften daran gehindert werden könnten, Aktien von Mitgliedern der Verwaltungsräte ins Ausland zu verlagern. Die Bankbehörde des Finanzministeriums, Vorgängerin der 1926 gegründeten Tschechischen Nationalbank, verlangte sogar ganz unverhüllt, die Firmen unter dem Vorwand zur Nostrifizierung aufzufordern, sie würden die Verzeichnung an der Prager Börse beantragen. Das lehnte die Nostrifizierungskommission¹⁰³ allerdings mit der Begründung ab, das Finanzministerium könne „im Notfall“ jeder Firma die Nostrifizierung vorschreiben bzw. Schritte ihrerseits von dieser abhängig machen.¹⁰⁴

5) Bilanzvorlage: Ab März 1921 hatten die zur Nostrifizierung aufgeforderten Firmen eine von der Generalversammlung gebilligte, konsolidierte Gesamtbilanz sowie eine separate Bilanz für die tschechoslowakischen Betriebe vorzulegen. Zusätzlich waren alle Kriegsanleihen anzuführen, und zwar territorial gegliedert und einschließlich der Angabe, ob diese in Österreich registriert waren. Eine andere diskriminierende Maßnahme, die die Nostrifizierungskommission regelmäßig ergriff, zwang einzelne Firmen, ihre tschechoslowakische Zentrale faktisch in Handelszentralen zu verwandeln: Das Referat für Valutenangelegenheiten beim Finanzministerium sprach ihnen das Recht auf eine interne Abrechnung mit ihren Auslands-

¹⁰⁰ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 46793/21. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 26.11.1921.

¹⁰¹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 50077/21. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 17.12.1921.

¹⁰² Anfrage der Moravská eskontní banka [Mährische Eskontbank] aus Brno (Brünn) hinsichtlich des Západočeský báňský akciový spolek [Westböhmischer Aktienverein für Bergbau]. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 41330/23. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 27.9.1923.

¹⁰³ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(1), Nr. 2757/20. Brief an die Börse vom 29.1.1921.

¹⁰⁴ *Ebenda*. Das Ministerium bediente sich z. B. bei Änderungen von Statuten, Anhebungen des Kapitals dieser Praxis. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 27453/25. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 6.6.1925. Die auf tschechoslowakisches Gebiet übersiedelten Firmen durften noch 1929 ihre Statuten nur im Einklang mit den Forderungen der tschechoslowakischen Regierung ändern.

betrieben ab. Die Nostrifizierungskommission musste nicht befürchten, dass sich die betroffenen Firmen mit rechtlichen Mitteln zur Wehr setzen würden, denn, so die Kommission, „die Bewilligung einer solchen Abrechnung steht den Verwaltungsorganen frei und kann jederzeit widerrufen werden; andererseits haben sich doch die nostrifizierten Firmen verpflichtet, nichts gegen die Verlegung ihrer Leitung ins Inland zu unternehmen“.¹⁰⁵

Bei all diesen Schritten handelte es sich um völlig willkürliche staatliche Eingriffe in die innere Struktur von Privatgesellschaften. Mit ihnen nahm sich der Staat das Recht, die Personalpolitik privater Unternehmen zu bestimmen. Bereits die Sprachregelung rief eine Welle von Denunzierungen hervor. Ganz offenkundig richtete sich die nationale Intoleranz gegen die deutschsprachige Bevölkerung, die Franzosen und Briten, die damals bei vielen tschechoslowakischen Banken beschäftigt waren, wurden von all dem nicht tangiert. Im Prager Nationalarchiv lassen sich vereinzelte, aber dennoch aussagekräftige Berichte von Regierungssitzungen mit handschriftlichen Anmerkungen finden, denen zufolge die Regierung „gegen“ Firmen vorgehen habe wollen, die im tschechoslowakischen Interesse zu nostrifizieren gewesen seien. Hier heißt es etwa, es sei eine „beruhigende Erklärung“ an die Bevölkerung zu richten, oder dass der Firmensitzwechsel „vor allem für uns, also für das Finanzministerium“ Bedeutung habe.¹⁰⁶ Der Rechtsanwalt Jan Krčmář bezeichnete das Vorgehen der Regierung etwas später kurz und bündig als zweckorientiert: Man mache, „was uns am besten passt“.¹⁰⁷

So war es in der Tat: Die Aufforderungen wurden stets individuell erteilt und kamen den an einer Firmenbeteiligung Interessierten maximal entgegen.¹⁰⁸ Die Unternehmen wurden vom zuständigen Ministerium anhand von Verzeichnissen ausgesucht, die die Handels- und Gewerbekammern angefertigt hatten, und alle Ministerien hüteten die Interessen ihrer Ressorts streng, wobei wiederum das Handelsministerium am erfolgreichsten war.¹⁰⁹ Die Aufforderungen zur Nostrifizierung wurden unter Beteiligung der interessierten Minister oder deren Stellvertreter formuliert. Am häufigsten wurden Textil- und Chemiebetriebe (33 bzw. 22) zur Nostrifizierung aufgefordert, gefolgt von Eisenbahngesellschaften (22), Metallbearbei-

¹⁰⁵ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 17502/22. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 30.3.1922.

¹⁰⁶ NA, Fonds PMOŽ, K. 315, Nr. 2143/20. Eintrag vom 24.12.1919.

¹⁰⁷ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Nr. 24360/24. Eintrag vom 12.5.1924.

¹⁰⁸ So ermittelte das Handelsministerium z.B., welche Ölraffinerien und Brauereien sich nostrifizieren ließen, wobei es zu dem Ergebnis gelangte, dass nur der Staroplnenecký pivovar (Altpilsener Brauerei) in Starý Plzenec (Altpilsen) seinen Sitz nicht in der ČSR hatte. Die Firma befand sich im Besitz der Kulmbacher Aktiengesellschaft „Rizzibräu“ mit Sitz in München. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 11868/21. Brief der Československá pivovarská komise [Tschechoslowakische Brauereikommission] in Prag vom 5.3.1921; *Ebd.* Nr. 46793/21. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 26.11.1921.

¹⁰⁹ Allerdings ging auch das Finanzministerium nicht leer aus. Dieses kontrollierte Banken, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzanstalten sowie zwei Kurbäder. Die übrigen nostrifizierten Betriebe wurden – mit Ausnahme der „Nordbahn des Kaisers Ferdinand“ – vom Handelsministerium kontrolliert.

tungsunternehmen (21), Lebensmittelproduzenten (20), Bergbau- und Hüttenwerken (11).¹¹⁰

„Nostrifizierungsspiele“

Für die tschechoslowakische Regierung gab es ein breites Spektrum möglicher Gründe für die Nostrifizierung: Dieses reichte von dem Ziel der Abschottung und Trennung von der Habsburgermonarchie über das Bestreben, Wien aus seinen einstigen Positionen zu verdrängen bis hin zu dem Bemühen, die von den Friedensverträgen ausgehende Gefahr einer Sequestration abzuwenden sowie die eigenen Steuereinnahmen zu sichern, indem der Steuerflucht ein Riegel vorgeschoben wurde. Die inoffiziellen Gründe waren aber noch viel zahlreicher – unter anderem wären hier Bemühungen zu nennen, auch über die Nostrifizierungen hinaus möglichst viel auf Kosten „Wiens“ zu erreichen. Welche Ziele konnten indessen die einzelnen Unternehmer und Aktionäre verfolgen? Nur sehr begrenzte: Es ging darum, Firmeninteressen zu wahren, die Gefahr vor Sanktionen einzudämmen oder auch um das Bestreben, mit Hilfe von Nostrifizierungen Einfluss auf wirtschaftspolitische Entscheidungen sowie auf die Steuer-Optimierung zu nehmen, die im Nostrifizierungsprozess eine ganz entscheidende Rolle spielte.

1) Das Interesse von Firmen am Wechsel ihres Sitzes: Aus der Tatsache, dass bis zum 1. September 1919 nur 53 Firmen einen Sitzwechsel in die ČSR beantragt hatten,¹¹¹ lässt sich schließen, dass sich von den insgesamt 235 nostrifizierten Gesellschaften lediglich diese 53 als wirklich „tschechoslowakisch“ verstanden.¹¹² Diese Unternehmen hatten entweder Schwierigkeiten mit der österreichischen Verwaltung oder brauchten für ihre Tätigkeit tschechoslowakische Kronen. Allerdings stellte der Bedarf an tschechoslowakischen Kronen in vielen Fällen bloß einen Vorwand dar, der finanzielle Schwierigkeiten kaschieren sollte. Zu sagen, dass die Inflation in Österreich zu dieser Zeit den Grund für die Nostrifizierung gebildet hätte, wäre dennoch nicht richtig.¹¹³ Vielmehr ist anzunehmen, dass Firmenvertreter mit Kontakten zu Regierungskreisen Kenntnis vom Plan der tschechoslowakischen Regierung hatten, nach der Einführung der selbstständigen Währung im März 1919 die tschechoslowakische Krone auf dem freien Markt zu stützen bzw. gezielt aufzuwerten – und zwar ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Kaufkraft.¹¹⁴ Es stand also zu

¹¹⁰ *Lacina*, Vlastimil: Nostrifikace firem se sídlem v Rakousku [Die Nostrifizierung von Firmen mit dem Sitz in Österreich]. In: Kolize, řevnivost a pragmatismus [Kollision, Eifersucht und Pragmatismus]. In: Acta Universitatis Carolinae 1 (1997) 1999, 11-29, hier 18.

¹¹¹ NA, Fonds MPOŽ, K. Nr. 363, Sign. 367/21 (1).

¹¹² Gerade wegen dieser geringen Zahl an übersiedlungswilligen Firmen dachte das Handelsministerium sogar darüber nach, den sogenannten „Abgeordnetenvorschlag“ zu ignorieren und das Gesetz als Regierungsgesetz anzunehmen. Der erste Wechsel, der später als Nostrifizierung anerkannt wurde, fand am 26.2.1919 statt.

¹¹³ In der Literatur wird allgemein angenommen, dass die Wiener Banken diese Unternehmen nach der tschechoslowakischen Währungsreform vom Februar und aufgrund der hohen österreichischen Inflation nicht ausreichend finanziell absichern konnten, und sie deshalb Verbindung zu tschechoslowakischen Banken aufnahmen. Vgl. *Lacina*: Nostrifikace podniků a bank 78 f. (vgl. Anm. 11).

¹¹⁴ *Doležalová*: Měnová politika jako výsledek velkých ambicí 167 (vgl. Anm. 25).

erwarten, dass in der Folge der Deflation und der künstlichen Aufwertung der Krone die Preise für die nostrifizierten Firmen fallen würden.

2) Angst vor der Sequestration: Einen weiteren Faktor bildeten Befürchtungen vor Sanktionen. Diese drohten zum einen von der tschechoslowakischen Regierung als Reaktion auf das Nichtbefolgen einer Aufforderung zur Nostrifizierung, zum anderen von Seiten der Entente-Staaten, die unter Berufung auf den Friedensvertrag die Sequestration österreichischen und deutschen Kapitals auf ihrem Gebiet anordnen konnten. Als Beispiel können die Verhandlungen mit der „Österreichischen-Nordwest-Dampfschiffahrtsgesellschaft“ angeführt werden, die wiederholt einen Antrag auf die Verlegung ihres Sitzes in die Tschechoslowakei bei der Nostrifizierungskommission stellte. Doch die tschechoslowakischen Organe verzögerten die Angelegenheit und versuchten, die Firma dazu zu bewegen, „ihre im reichsdeutschen Besitz befindlichen Aktien an das hiesige Kapital abzutreten“. In dem Schreiben heißt es weiter: „es ist zu befürchten, dass die Gesellschaft im Falle ihrer Nostrifizierung – also als eine tschechoslowakische – zu einer solchen Vorgehensweise nicht bereit wäre, da ihr keine Arbitrage gemäß dem Friedensvertrag drohen würde“.¹¹⁵

3) Steuer-Optimierung: Im November 1920 stellte die tschechoslowakische Regierung den nostrifizierten Firmen erstmals Steuernachlässe in Aussicht.¹¹⁶ Der geplanten Verordnung zufolge sollte bei Firmen, die ihren Sitz nicht etwa aus „rein wirtschaftlichen Gründen“, sondern mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse des Staates verlegten, eine ganze Reihe von Steuern und Gebühren wegfallen.¹¹⁷ Im Dezember 1920 gab das Finanzministerium seine Absicht bekannt, eine weitere Verordnung zu erlassen, die den Gebührenzwang oder die direkte Versteuerung jeglicher bei der Nostrifizierung anfallender Transaktionskosten rückwirkend untersagte. Um die Begünstigung beantragen zu können, mussten die Firmen eine Aufforderung zur Nostrifizierung vorlegen.¹¹⁸ Später sollte die Verordnung auch auf Zuschläge zu Landes- und Gemeindesteuern ausgeweitet werden. Einige Ministerien, zum Beispiel das Handelsministerium sowie das Ministerium für öffentliche Arbeiten, vertraten die Meinung, dass sich Gebühren auf der Grundlage der bestehenden Gesetze senken ließen,¹¹⁹ der Vertreter des Finanzministeriums bestand je-

¹¹⁵ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 26704/29. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 23.3.1929.

¹¹⁶ „Das Interesse des Staates, der Volkswirtschaft verlangt, dass auch Gesellschaften, die alle Betriebe bei uns haben und bloß ihren Sitz verlegen, dabei durch keine öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet würden, um nicht finanziell geschwächt zu werden.“ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(2), Nr. 46545/20.

¹¹⁷ Darunter Gebühren für Emission, für die Eintragung in das Handelsregister, für die Anmeldung von Gewerbe und den Immobilientransfer, bei dem in Schlesien Zuzahlungen an den Kreis oder Gemeinde anfallen konnten, Gebühren für den Transfer von beweglichen Gütern und Rechten (Patente, Wertmarken, Vorkaufsrechte usw.), für den Schuldentransfer, für Buchungsrechte und Gebührenäquivalente sowie für die Umsatzsteuer von Gütern, sofern die neu gegründeten Gesellschaften die Lagerbestände der bisherigen Wiener Gesellschaft übernommen hatten.

¹¹⁸ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 52312/20.

¹¹⁹ Etwa aufgrund der Gesetze Nr. 304/1919 bzw. Nr. 31/1920 Sb.

doch darauf, ein neues spezielles Gesetz zu verabschieden.¹²⁰ Gerade weil die Firmen auf die Verordnung über Steuernachlässe warteten, „verlangsamte“ sich die Nostrifizierung.¹²¹ Die Verordnung erschien am 21. März 1921 und befreite die nostrifizierten Firmen von allen mit der Nostrifizierung verbundenen Gebühren und Wertmarken.¹²² Als letztmöglicher Termin für den Firmensitzwechsel und die Inanspruchnahme damit verbundener Steuernachlässe wurde der 30. Juni 1921 festgesetzt.¹²³ Die Verordnung rief eine gewaltige Welle von Anträgen auf einen Firmensitzwechsel hervor und füllte die Agenda der Nostrifizierungskommission in bisher ungekanntem Maße, sie zog aber auch Konsequenzen nach sich, die die Staatsverwaltung nicht erwartet hatte: Anfang 1921 rechneten die Firmen nämlich bereits damit, dass die Verordnung über die Steuernachlässe die Emissionsgebühren auch dann decken würde, wenn eine Firma in den neuen Aktien größeres Kapital emittierte, als für die Übernahme von Objekten der ursprünglichen Wiener Gesellschaft nötig gewesen wäre, oder aber wenn eine Firma ihr Kapital noch vor dem 28. Oktober 1918 erhöht hatte. Einige Firmen beantragten Steuernachlässe für Fusionen, die gar nicht direkt von der Nostrifizierung betroffen waren. Oder sie verlangten Zollbegünstigungen für die Einfuhr ihrer Büroeinrichtung aus ihren Wiener Zentralen. Einzelne erreichten nicht nur die Befreiung von Zollgebühren, sondern auch von der Luxussteuer, und missbrauchten die Nostrifizierung für den Einkauf von Luxusgütern im Ausland.¹²⁴ Immer weitere Komplikationen zwangen die Kommission zu immer weiteren Sitzungen und schließlich zur Verabschiedung weiterer und weiterer Ausführungsbestimmungen.

Diese „steuerliche“ Motivation entging den tschechoslowakischen Behörden natürlich nicht. Als sich am 12. Mai 1924 Vertreter des Handels- und des Finanzministeriums mit dem Rechtsanwalt Jan Krčmář zu einer Beratung über die Schuldenbegleichung der nostrifizierten Firmen trafen, fiel die Äußerung, dass die von der Nostrifizierung betroffenen Unternehmer „den Standpunkt vertreten, der ihnen gerade passte – wenn sie zahlen sollten, machten sie auf Österreicher, hatten diese Forderungen, gaben sie sich als Unserer aus“.¹²⁵

¹²⁰ Es wurde argumentiert, dass ausländische Gesellschaften, die in der Tschechoslowakei aufgrund der Verordnung 127/1865 des Reichsgesetzblattes produzierten, die in den Gesetzen Nr. 171/1892 des Reichsgesetzblattes bzw. Nr. 304/1919 und Nr. 31/1920 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen festgelegten Gebühren zu entrichten hatten, andernfalls drohten ihnen Geldstrafen. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21(2), Nr. 51177/20. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 17.12.1920.

¹²¹ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 17252/21.

¹²² Etwa Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister, für die Eintragung oder Löschung von Prokuristen, Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern, für die Anmeldung von Gewerbe und die Protokollierung von Firmen, bei der Verwandlung in eine Aktiengesellschaft und für Emissionsgebühren, die dem Bilanzpreis eines nostrifizierten Betriebes nach dessen letzter Bilanz entsprachen.

¹²³ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 30389.

¹²⁴ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Sign. 367/21 (2), Nr. 39613/21. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 3.9.1921.

¹²⁵ NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Nr. 24360/24. Tagung der Nostrifizierungskommission vom 12.5.1924.

Spricht man von der Nostrifizierung als einer Praxis der Diskriminierung, muss man zugleich die ambivalente Rolle betonen, die die oben beschriebenen Nostrifizierungsregeln für die Unternehmen spielen konnten. Die Staatsverwaltung setzte sie als Mittel ein, systematisch Druck auszuüben, ging es doch um einen Eingriff in die Angelegenheiten privater Firmen, die nicht unbedingt den Interessen ihrer bisherigen Eigentümer entsprechen mussten. Gerade die Auswirkungen auf ihre Eigentümerstruktur waren am stärksten. Die nostrifizierenden Firmen waren in der Regel Banken,¹²⁶ die man sich keineswegs ausschließlich als Träger tschechischen Kapitals vorzustellen hat. Am häufigsten werden die Živnostenská banka (Gewerbebank), die Česká průmyslová banka (Tschechische Industriebank), die Böhmisches Eskompte Bank, die Böhmisches Bank Union und die Credit Anstalt genannt. Noch vor dem Beginn der Nostrifizierung im Jahr 1919 fusionierten die Credit Anstalt und die Böhmisches Eskompte Bank zum Česká eskomptní banka a úvěrní ústav (Tschechische Eskompte Bank und Kreditanstalt), das dann anlässlich seiner Kapitalerhöhung in den Besitz der Živnobanka gelangte. Denn neben ausreichendem Kapital gehörte eine „ausreichende“ Zahl an tschechischen Staatsbürgern in ihren Verwaltungsorganen (wobei diese deutscher Nationalität sein konnten) zu den Bedingungen für die Beteiligung von Österreichern und Deutschen an den nostrifizierten Firmen. In allen Fällen konnte die Aktivität der übernehmenden Banken der Aufforderung zum Firmensitzwechsel vorausgehen.

Die vom Staat oder von diesem nahe stehenden Interessenvertretungen gelenkte Nostrifizierung verlief dann nach einem der folgenden Muster:

1. Die übernehmende Bank gewann ein Mitglied des Verwaltungsrates für die Zusammenarbeit – oder aber einen Vertreter der Leitung oder einen Aktionär der nostrifizierten Firma.
2. Die übernehmende Bank vergab unter der Bedingung einen Kredit an die nostrifizierte Firma, dass einer ihrer Vertreter in den Verwaltungsrat oder die Leitung der nostrifizierten Firma aufgenommen wurde.
3. Die übernehmende Bank kaufte an der Wiener Börse billige Aktien der nostrifizierten Firma auf. In diesen Fällen brauchte die tschechoslowakische Regierung Informationen über die Staatsangehörigkeit der Aktionäre, um einen Konflikt mit einem der Entente-Länder zu vermeiden.
4. Unter Berufung auf den betreffenden Artikel des Friedensvertrages über die Auflösung von Betrieben der Firmen aus besiegten Ländern auf dem Gebiet der Entente-Staaten bot die tschechoslowakische Regierung solchen Firmen die Nostrifizierung an.
5. Die tschechoslowakische Staatsverwaltung zwang Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Umwandlung in Aktiengesellschaften.

Anschließend wurde die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der nostrifizierten Firma so modifiziert, dass deren beschlussfähige Mehrheit aus tschechoslowaki-

¹²⁶ Bei dem jetzigen Stand der Forschung lässt es sich nicht ausschließen, dass es sich hierbei um Treuhandkonten handelte.

schen Staatsangehörigen bestand, um eine Kapitalerhöhung oder wenigstens eine Teil-Nostrifizierung des Aktienkapitals durch tschechoslowakische Banken beschließen zu können. So lief der Prozess typischerweise ab. Nur in den Fällen, in denen die Firma in die Tschechoslowakei übersiedelte, ihre bestehenden finanziellen Bindungen aber aufrechterhielt, handelte es sich tatsächlich um eine bloße Übertragung im Sinne des Nostrifizierungsgesetzes und -abkommens; dann zwang die Regierung die Firmen per direkter Verordnung, ihre Aktien an der Prager Börse zu notieren und ihren Kurswert in Tschechoslowakischen Kronen anzugeben, damit sich auch tschechoslowakische Interessenten an ihr beteiligen konnten.

Das Nostrifizierungsgesetz brachte die Firmen also dazu, Veränderungen in Verwaltungsräten und Leitungsgremien vorzunehmen. Parallel dazu verliefen in der tschechoslowakischen Wirtschaft drei weitere Prozesse, die die tschechoslowakisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen wesentlich beeinflussten und einen Grundzug der Nostrifizierung unterstrichen. Gemeint sind die tschechoslowakische Währungsreform, die Repatriierung von Kapital und die Inflation in Österreich bzw. die Deflation in der Tschechoslowakei. Während vor der Nostrifizierung natürliche Verbindungen zu Wiener wie auch – obgleich in geringerem Maß – zu böhmischen Banken bestanden hatten, die Firmen Kredite gewährt oder Kapitalanteile an diesen besessen hatten, verfügten die österreichischen Banken nach der Währungsreform vom März 1919 nicht über ausreichend Tschechoslowakische Kronen, um die Kreditbedürfnisse von Firmen mit Betrieben auf dem Gebiet der Tschechoslowakei zu decken. Daher wandten sich die Firmen mit ihren Kreditanfragen an tschechoslowakische Banken, die die Kreditzusage mit der Bedingung verbanden, am Verwaltungsrat beteiligt zu werden. Eine ganze Reihe nostrifizierter Firmen willigte rasch in eine Kapitalerhöhung ein, wobei neue Emissionen in tschechoslowakischen Aktien verzeichnet wurden, die an der Prager Börse „pflichtnotiert“ waren. Diese Emissionen gewährleisteten tschechoslowakische Banken, die Einfluss darauf nehmen wollten, in wessen Besitz die Aktien übergingen. Nach 1920 wurden die Aktien unter den Bedingungen einer starken tschechoslowakischen bzw. inflationären österreichischen Währung verkauft. Die Repatriierung von Wertpapieren verlief somit ohne jegliche rechtliche Regulierung; die Besitzer österreichischer und ungarischer Wertpapiere verkauften ihre Anteile in der Vorahnung einer unsicheren innenpolitischen Entwicklung in der Tschechoslowakei. Für österreichische Verkäufer bedeutete dieser Handel die Möglichkeit, in Besitz der stärkeren tschechoslowakischen Währung zu gelangen, und dank der Deflation in der Tschechoslowakei kamen die „relativ teuren“ tschechoslowakischen Anteile ausschließlich in die Hände westlicher Investoren mit „relativ hoher“ Kreditwürdigkeit. Der Wert von repatrierten privaten Wertpapieren wurde auf 1 500 Millionen Tschechoslowakische Kronen geschätzt.¹²⁷ Infolge der Deflation sanken die Preise der Aktien von Unter-

¹²⁷ *Pára, A.*: Vývoj akciových bank v prvním desetiletí Československé republiky [Die Entwicklung der Aktienbanken im ersten Jahrzehnt der Tschechoslowakei]. In: *Pimper, Antonín*: Almanach československého peněžnictví v prvním desetiletí Československé republiky [Almanach des tschechoslowakischen Finanzwesens im ersten Jahrzehnt der Tschechoslowakischen Republik]. Praha 1928, 101-127, hier 107.

nehmen, die von tschechoslowakischen Banken nostrifiziert worden waren um bis zu 60 Prozent.¹²⁸ Aus dieser Perspektive kann die Deflation als gezielte makroökonomische Strategie gewertet werden, die die exportorientierte österreichische Industrie in der Tschechoslowakei behinderte und es ermöglichte, Anteile der Firmen aufzukaufen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren. Und diese waren überwiegend österreichisch.

Auf diese Art und Weise und unter diesen Bedingungen gewannen große tschechoslowakische Banken in den wenigen Monaten, in denen sich der Kurs der tschechoslowakischen Währung günstig entwickelte, entscheidende Befugnisse in und Kapitalanteile an einer ganzen Reihe von Firmen. Für die größte unter ihnen, die Živnobanka, war die Nostrifizierung ein bequemer Weg, ihre Stellung auszubauen und zum größten Bankkonzern in der Tschechoslowakei zu werden. Der tschechoslowakischen Wirtschaft erlaubte die Nostrifizierung eine Kapitalkonzentration, die durch ungleiche Marktbedingungen zustande kam.

4. Die ökonomischen Folgen der Nostrifizierung

Die Nostrifizierung in der Nachkriegstschechoslowakei wurde vor allem von denjenigen bestimmt, die ein Interesse an der Übernahme österreichischer Anteile an Firmen auf dem Gebiet des neuen tschechoslowakischen Staates hatten. Sie stellte einen Eingriff in die privaten Eigentumsbeziehungen dar und nahm weder Rücksicht auf das Eigentumsrecht,¹²⁹ noch auf die Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte oder des Staates selber. Im Folgenden soll die Frage beantwortet werden, welche makroökonomischen Konsequenzen der Nostrifizierungsprozess hatte.

1. Unternehmerische Unsicherheit

Die Nostrifizierung erhöhte die Unsicherheit der Firmen. Aus Sicht der Unternehmer kam es darauf an, alle Regelungen so schnell wie möglich zu verabschieden. Ursprünglich wollte die Regierung die Nostrifizierung bis zum 30. Juni 1921 abschließen. Doch zog sich diese schließlich bis 1928 hin, einige Firmen waren sogar 1929 noch nicht registriert. Dies betraf 213 Gesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt 1949 Millionen Tschechoslowakischen Kronen.¹³⁰ Der Staat war – vor allem im slowakischen Landesteil – weder fähig, den Prozess anzuleiten noch ihn

¹²⁸ *Faltus*: Nostrifikácia po I. svetovej vojne 32 (vgl. Anm. 10).

¹²⁹ Im Bürgerliche Gesetzbuch der Ersten Tschechoslowakischen Republik wurde der Begriff Eigentum als das Recht definiert, „nach eigenem Bedenken über das Wesen und den Gebrauch einer Sache [zu] verfügen und alle anderen davon aus[zu]schließen.“ Der Staat sollte lediglich ein ungestörtes Zustandebringen des Eigentums garantieren. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmte maßgeblich, welche Sachverhalte jenen Zustand bedingen, den wir Eigentum nennen: ohne „Titel und ohne Rechtswirkung lässt sich nichts als Eigentum erwerben“ (§ 380). Vgl. *Sedláček*, Jiří: *Vlastnictví a vlastnické právo* [Eigentum und Eigentumsrecht]. Brno 1919, 38.

¹³⁰ *Vencovsky*, František: *Vzestupy a propady československé koruny: historie československých měnových poměrů: 1918-1992* [Aufstieg und Fall der tschechoslowakischen Krone. Eine Geschichte der tschechoslowakischen Währungsverhältnisse: 1918-1922]. Praha 2003, 36.

zu kontrollieren. Diese Unsicherheit beeinträchtigte die unternehmerische Entscheidungskraft und wirkte sich somit negativ auf die Investitionstätigkeit aus.

Die naheliegende Frage, wie effektiv die nostrifizierten Firmen unter den in der Tschechoslowakei herrschenden Bedingungen produzierten, und wie lange sie nach der Nostrifizierung überhaupt Bestand hatten, hat die Forschung bisher überhaupt nicht gestellt. Ein konkretes Beispiel für eine nostrifizierte Firma, die plötzlich in Zahlungsunfähigkeit geriet und abgewickelt werden musste, ist die Firma Kopetzky und Söhne (Kopetzky a synové).¹³¹ Diese ursprünglich als Familienunternehmen gegründete Firma verlegte ihren Sitz bereits im Herbst 1920 von Wien nach Liberec und verpflichtete sich, tschechische Angestellte einzustellen und die Aktienpapiere auch auf Tschechisch auszuweisen (hatte aber noch 1923 nur deutschsprachige Statuten). Zwar wurde in der Firma 1923 schon nicht mehr gearbeitet, doch wurde sie 1924 an der Prager Börse aufgrund irreführender Bilanzen notiert. Die Gläubiger, die bereits 1923/24 auf die Zahlungsnot hinwiesen, mussten sich schließlich mit einem 40-prozentigen Ausgleich begnügen, wobei es sich mehrheitlich um ausländische Aktionäre handelte. Im Herbst 1925 stimmte die Generalversammlung der Abwicklung der Firma zu. Die Bank Union kaufte sie als Hauptgläubiger durch einen Gerichtsvergleich auf, der tschechoslowakische Staat erhielt die Steuern nie, die der Firma seit 1916 beschieden worden waren.

2. Kosten der Staatsverwaltung

Wie das Beispiel anschaulich gezeigt hat, gehörte die Nostrifizierung zu den wirtschaftspolitischen Schritten, die die Kosten der Staatsverwaltung erhöhten ohne zugleich die Einnahmen zu steigern, die dem Staatshaushalt zugutekamen. Ein Lehrstück dafür bildet das Eisenbahnministerium, das mit seinen nostrifizierten Bahnen das Defizit im Staatshaushalt beträchtlich anwachsen ließ.¹³² Der erste Finanzminister Alois Rašín war sich dieser Situation durchaus bewusst und bereitete daher die Übernahme der österreichischen Staatsbahn vor, die – um das Projekt schuldenfrei und billiger zu verwirklichen – zunächst verstaatlicht werden sollte, um dann erneut privatisiert zu werden.¹³³ Der ganze Prozess sollte unter der Kontrolle einer Finanzgruppe stehen, die sich aus Vertretern der Staatsverwaltung und wichtiger Bankhäuser zusammensetzen sollte. In den Akten finden sich keine genauen Angaben zu den Mitgliedern, man kann jedoch davon ausgehen, dass der Živnobanka eine Führungsrolle zugeordnet war. So wurde im März 1920 auch Jaroslav Preiss, der Generaldirektor der Živnobanka, in den Verwaltungsrat der vom Staat übernommenen „Buschtiehrader Bahn“ gewählt. Im Februar 1922 wurde ein Syndikat für den Ankauf der für die staatliche Übernahme der „Aussig-Teplitzer Bahn“ notwendigen

¹³¹ NA, Fonds MPOŽ, K. Nr. 319, Nr. 4018-20: Nostrifikace Prošovické tovární akciové společnosti na vyrábění jemných suken a módního zboží Kopetzky a synové v Proseči nad Nisou [Die Nostrifizierung der Proschwitzer Fabrik zur Herstellung feiner Tücher und Modeartikel Kopetzky und Söhne in Proschwitz an der Neiße].

¹³² Doležalová, Antonie: Rašín, Engliš a ti druzí. Československé státní rozpočty v letech 1918-1938 [Rašín, Engliš und die anderen. Der tschechoslowakische Staatshaushalt in den Jahren 1918-1938]. Praha 2007, 307-316.

¹³³ ANM, Fonds Alois Rašín, K. 15, Nr. 884.

Finanzanteile (in Deutscher Mark) gegründet. Die Živnobanka stimmte einer Teilhabe von 45 Prozent zu. Die von Rašín vorgeschlagene Vorgehensweise war in der Tschechoslowakei politisch aber nur schwer durchsetzbar,¹³⁴ und so blieb der ganze Plan nach Rašíns Ermordung im Februar 1923 am denkbar ungünstigsten Punkt stecken: Alle staatlichen und privaten Bahnen wurden zu einem Staatsunternehmen, einem gewaltigen Koloss, zusammengefasst.¹³⁵ Es kam auch gar nicht zur Entschuldung der ursprünglich österreichischen Bahnen, vielmehr rutschten auch die bislang effektiv wirtschaftenden Privatbahnen wie zum Beispiel die „Buschtihrader Bahn“ in die roten Zahlen.

Das Finanzministerium wehrte sich zwar gegen die Behauptung, dass die Staatseinnahmen unter der Nostrifizierung leiden würden, doch ruft ein Blick auf die Statistiken Zweifel an seinen Beschwichtigungen hervor. Während seiner gesamten Existenz kämpfte der Staat damit, dass seine Einnahmen zu gering waren, um seine Ausgaben zu begleichen, und Jahr für Jahr schrieb er erhebliche Steuerrückstände ab.¹³⁶ Dies war einerseits auf eine schlechte Zahlungsmoral der Steuerzahler zurückzuführen, andererseits auf das komplizierte System von Steuernachlässen, in dem die Nostrifizierung einen führenden Platz einnahm.¹³⁷ Zudem galten die Steuernachlässe im öffentlichen Diskurs als Ausdruck dafür, dass die spezifischen Schwierigkeiten in der Tschechoslowakei anerkannt wurden – und keineswegs als Prämie für schlechte Steuerzahler, mit denen der Staat das Verhalten der Nichtzahler de facto rechtfertigte. Doch brachte dieser mit der Steueramnestie noch ein weiteres Element der Unsicherheit ins System, was zu einem erheblichen Mehr an Arbeit für die Finanzämter führte.

3. Abhängigkeit der Firmen von der tschechoslowakischen Verwaltung und von tschechoslowakischem Kapital

Die Nostrifizierung führte zur Abhängigkeit der nostrifizierten Firmen von der tschechoslowakischen Verwaltung und von tschechoslowakischem Kapital, selbst dann, wenn die nostrifizierten Firmen ursprünglich gar keinen Anteil tschechischen Kapitals gehabt hatten. Eine Folge der Nostrifizierung war der Wandel in der Struktur des ausländischen Kapitals in der Tschechoslowakei: Hatte vor der Nostrifizierung traditionell ein österreichisches und deutsches Übergewicht geherrscht, verschob sich das Gewicht nun zugunsten englischen und französischen Kapitals.¹³⁸ Wenngleich die tschechoslowakischen wirtschaftspolitischen Eliten die Nostrifizie-

¹³⁴ AČNB, Fonds ŽB, SI/c-37, Eintrag vom 10.2.1922.

¹³⁵ Doležalová: *Ve státním zájmu?* 443-469 (vgl. Anm. 4).

¹³⁶ Die Renten- und Umsatzsteuer, die Besitzabgaben und Verwaltungszuschläge bildeten den größten Anteil an Steuerrückständen. In: Doležalová: Rašín, Engliš a ti druzí 250 (vgl. Anm. 132). – Marko Weirich schätzte 1938 die Gesamthöhe der Steuerrückstände auf 5 Milliarden Tschechische Kronen. In: Weirich, Marko: *Staré a nové Československo: národohospodářský přehled bohatství a práce* [Die alte und die neue Tschechoslowakei: volkswirtschaftlicher Überblick über Reichtum und Arbeit]. Praha 1938/39, 318.

¹³⁷ Doležalová: Rašín, Engliš a ti druzí 254 (vgl. Anm. 132).

¹³⁸ Teichová, Alice: *Mezinárodní kapitál a Československo v letech 1918-1938*. [Das internationale Kapital und die Tschechoslowakei in den Jahren 1918-1938]. Praha 1994.

zung mit dem Argument propagierten, dass die tschechoslowakische Wirtschaft strukturelle Anomalien aufweise, die nie aufgetreten wären, wenn die Tschechoslowakei nicht Teil der Österreichisch-Ungarischen Monarchie gewesen wäre, darf man sich nicht vor der Tatsache verschließen, dass es ohne die Nostrifizierung nie zu solch einem Wandel der Kapitalstruktur gekommen wäre. Dieser Wandel ist daher als eines der wesentlichen Ergebnisse des Nostrifizierungsprozesses zu betrachten, der die wirtschaftliche Situation auf „unnatürliche“ Weise – das heißt, nicht unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs – veränderte. Damit wurde die Tschechoslowakei zum Sprungbrett für das Kapital der Entente-Länder bei ihrer Expansion nach Ost- und Südosteuropa.¹³⁹ Die Bankhäuser mit der Živnobanka an der Spitze spielten eine Schlüsselrolle bei der Konstituierung und Durchführung der Wirtschafts- und insbesondere der Fiskalpolitik: Sie hatten das entscheidende Wort bei der Gewährung kurz- und langfristiger Staatsanleihen. Wie die regelmäßigen Verhandlungen mit dem Bankkonsortium über die Höhe der übernommenen Kassenobligationen, ihren Diskontsatz und das Fälligkeitsdatum zeigen,¹⁴⁰ befand sich der Staat gegenüber dem Bankensektor in einer unterlegenen Position.¹⁴¹

4. Auswirkungen auf den Banksektor

Die folgenschwerste und wirtschaftlich bedrückendste Konsequenz des Nostrifizierungsprozesses waren ihre Auswirkungen auf den Bankensektor, der sowohl an einem Kapitalmangel als auch an einer unpassenden Allokation bzw. einer Kombination von beidem litt. Exakt bis zum Ende des Ersten Weltkriegs hatte das tschechische Bankwesen beim durchschnittlichen Eigenkapital den Vorsprung der deutschen Banken aufgeholt und bis zum Beginn der Wirtschaftskrise wuchs dieses sogar noch weiter.¹⁴² Nach der Gründung der Tschechoslowakei kam es jedoch – neben

¹³⁹ *Ebenda* 25 f.

¹⁴⁰ Das Konsortium regulierte den Handel mit staatlichen Papieren, indem es im Auftrag des Finanzministeriums sämtliche mit Schulden belasteten Wertpapiere, die an der Prager Börse zugelassen waren, ankauft und wieder verkauft. Es setzte sich aus folgenden Banken zusammen: Der Živnobanka, der Agrární banka (Agrarbank), Česká průmyslová banka (Tschechische Industriebank), Pražská úvěrní banka (Prager Kreditbank), Ústřední banka Českých spořitelén (Zentralbank der tschechischen Sparkassen), Moravská agrární banka (Mährische Agrarbank), Česká eskomptní banka (Tschechische Eskompte Bank) und Česká banka Union (Tschechische Union-Bank). In die Leitungsgremien kamen schließlich Vertreter der Živnobanka, Agrární banka und der Česká banka Union zusammen. AČNB, Fonds ŽB, ŽB-SI/b-1, 17.11.1919 - Beilage 11/19. – Dazu z. B. *Vencovský, František/Jindra, Zdeněk/Novotný, Jiří/Půlpán, Karel/Dvořák, Pavel: Dějiny bankovníctví v českých zemích* [Die Geschichte des Bankwesens in den böhmischen Ländern]. Praha 1999, 247 f. – Das Konto für diese Operation lief bei der Zemská banka (Landesbank) unter der Bezeichnung „Ministerstvo financí – lombard“ (Finanzministerium – Lombard). AČNB, Fonds _B, _B-S VI/a-39.

¹⁴¹ AČNB, Fonds ŽB, ŽB-S VI/a-87. Vermerk vom 30. 1. 1924.

¹⁴² Insgesamt 14 tschechische Banken verfügten zum 31. 12. 1918 über ein durchschnittliches Eigenkapital von 39 Millionen Kč, während acht deutsche Banken lediglich 25 Millionen Kč besaßen. In: *Pára: Vývoj akciových bank* 103 (vgl. Anm. 127). – 1928 gab es im tschechischen Landesteil 27 Aktienbanken mit einer Bilanzsumme von 84 548 Millionen Kč, 1929 nur noch 22 Aktienbanken mit einer Bilanzsumme von 88 282 Millionen Kč. Vgl.

der Nostrifizierung der Unternehmen – zu drei Prozessen, die den tschechoslowakischen Banken die Übernahme der Finanzierung der einheimischen Wirtschaft von den österreichischen Großbanken ermöglichte: erstens zur Währungsreform vom März 1919, die einen Teil der Mittel der österreichischen Banken einfrore; zweitens zu einer rapiden Inflation der österreichischen Krone und drittens zur Nostrifizierung des Finanzwesens,¹⁴³ die die Eigentumsstruktur des Bankwesens veränderte. Die Gründungseuphorie hatte auch ihre Schattenseiten in der Form neuer und schwacher Banken, was zusammen mit der Deflationspolitik der Jahre von 1923 bis 1925 für den Bankensektor eine außergewöhnliche Belastung bedeutete, die im Bankrott einiger Geldinstitute und Banken gipfelte. Im Geiste der Zeit wurden zwar einige der Verluste damit begründet, dass die tschechischen Banken durch den Ausgleich der Finanzbeziehungen mit Österreich und Ungarn beeinträchtigt worden wären, doch lag das Grundproblem andernorts. Die tschechoslowakischen Kommerzbanken hielten dem Druck des Staates nicht Stand, unzureichend oder überhaupt nicht gedeckte Kredite zu gewähren; vor allem aber waren sie ihren eigenen Ambitionen zur Expansion nicht gewachsen.

Die Wirkung dieser Faktoren wurde durch die Unternehmen selbst noch verstärkt, deren Finanzkraft infolge der Absatzprobleme und des Abbaus ihrer Funktionsfähigkeit untergraben wurde, so dass sie kaum eine oder gar keine Möglichkeit mehr hatten, sich auf den Kapitalmärkten zu finanzieren: Dadurch, dass sich die Banken am Nostrifizierungsprozess beteiligten, investierten sie nicht in neue Produktionen.¹⁴⁴ Gerade in diesem Punkt waren die Bemühungen um den Aufbau einer „tschechoslowakischen Wirtschaft“ und die Entwicklung ihrer Unternehmen eng

Statistická příručka republiky Československé [Statistisches Handbuch der Tschechoslowakischen Republik]. Praha 1932, 258. – Das tschechoslowakische Bankwesen ging aus dem österreichisch-ungarischen Bankensystem hervor, das eine große Binnendifferenzierung aufwies: Die Aktienbanken hatten die größte Bedeutung, es gab aber auch Landes- und Hypothekenbanken sowie Volksbanken.

¹⁴³ Ausländische Banken durften einer Verordnung vom 13.9.1920 zufolge ihre Tätigkeit nur unter der Bedingung ausüben, dass sie ihre Einlagen nicht in ihre Zentrale außerhalb der Republik verlagerten. Ihre kommerziellen Aktivitäten wurden wesentlich eingeschränkt, und sie erhielten immer nur Genehmigungen für fünf Jahre. Eine Ausnahme stellte die Anglo-Oesterreichische Bank dar, die über englisches Eigentum verfügte und in die Anglo-česká banka (Englisch-tschechische Bank) umgewandelt wurde. Einige Geldinstitute wie zum Beispiel die Allgemeine Depositenbank oder die Internationale Handelsbank wurden aufgelöst. Außerdem entstanden „utraquistische“ (tschechisch-deutsche) Bankinstitute, einige Filialen ausländischer Banken wurden bestehenden oder neu entstandenen tschechischen Banken eingegliedert. Die Sporobanka und die Österreichische Industrie- und Handelsbank fielen beispielsweise unter die neu gegründete Zentralbank der deutschen Sparkassen; der Wiener Bank-Verein wurde der Všeobecná česká bankovní jednota (Allgemeiner tschechischer Bankenverein) zugeteilt. 1922 war der wichtigste Teil der Nostrifizierung abgeschlossen. Vgl. *Vencovsky/Jindra/Novotný/Půlpán/Dvořák* u.a.: *Dějiny bankovníctví v českých zemích* 238 (vgl. Anm. 140).

¹⁴⁴ „Solche Betriebe kosteten alle Banken ohne Unterschied viel Geld und bei der Erinnerung an die durch diese Betriebe verursachten Verluste muss den Banken vorgehalten werden, dass sie durch die Finanzierung der Etablierung und des Funktionierens solcher Betriebe die Situation schlecht eingeschätzt haben und wenig wirtschaftliche Weitsicht bewiesen.“ *Pára: Vývoj akciových bank* 117 (vgl. Anm. 127).

mit der Lage im Bankensektor verbunden. Diese Tatsache beeinflusste auch die Restrukturalisierung, die eine notwendige Grundlage zukünftiger Prosperität bildete. Allerdings blieb sie hinter ihrem ökonomischen Potential zurück, sie wurde zu langsam durchgeführt und ihre Ausrichtung von den politischen Umständen beträchtlich verzerrt. Die tschechoslowakische Regierung bemühte sich nämlich mit aktiver Unterstützung einheimischer Bankiers, ihre politische und wirtschaftliche Position mit Hilfe von Investitionen aus Entente-Staaten zu stärken, um den deutschen und österreichischen Einfluss in Schlüsselpositionen der Industrie zu reduzieren.

5. Erfüllung der Nostrifizierungsziele

Mit der Nostrifizierung verfolgte der tschechoslowakische Staat in erster Linie das Ziel, sich vom ökonomischen Einfluss „Wiens“ zu befreien und zum stärksten Nachfolgestaat der Monarchie zu werden. Die Frage, ob die tschechoslowakische Wirtschaft dieses Ziel erreichte, lässt sich nur mit Hilfe makroökonomischer Parameter wie der Kursbewegung, der Höhe des Bruttoinlandsprodukts und der Arbeitslosenquote beantworten.

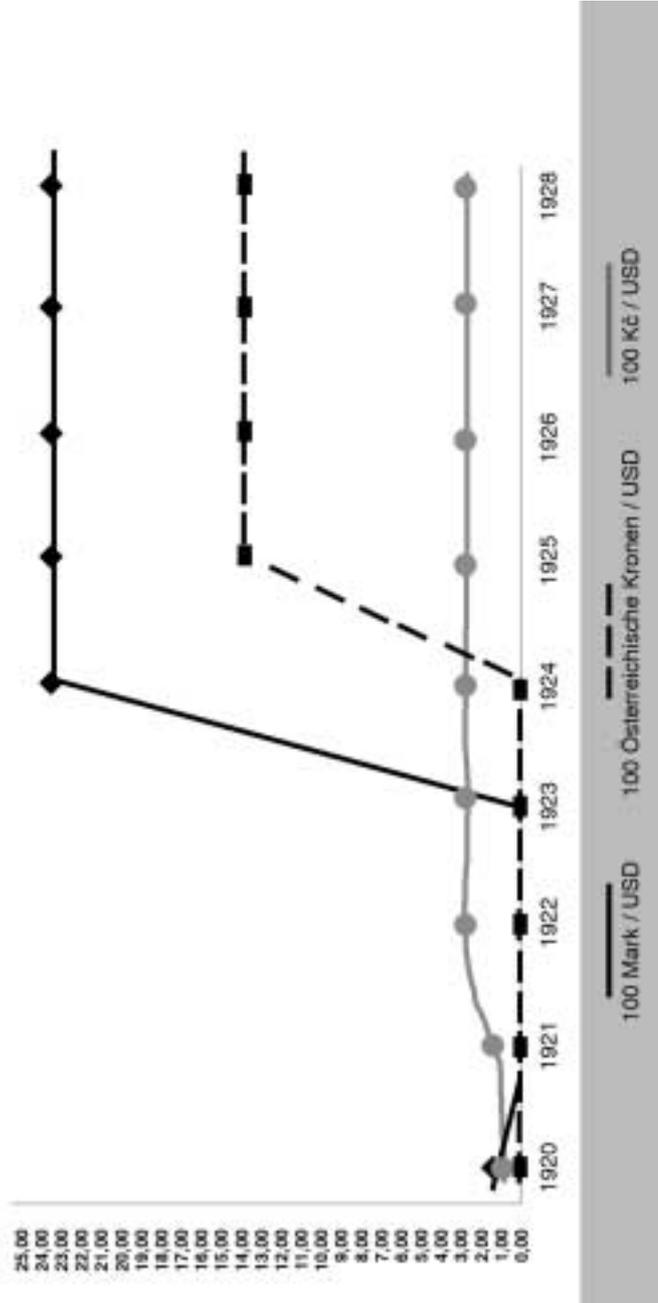
Beginnen wir mit der Stellung der Krone, die unmittelbar nach der Gründung des Staates so große Hoffnungen geweckt hatte. Noch vor der Abkopplung der „Prager“ österreichischen Krone Mitte Februar 1919 wurde diese an der Züricher Börse als eigenständige Währung ausgewiesen und um zwanzig Prozent höher bewertet als die „Wiener“ Krone.¹⁴⁵ Von März bis Mai 1919 stieg die neue Tschechoslowakische Krone bei gleichzeitigem Abfall der österreichischen Krone und der Deutschen Mark deutlich an. Die tschechoslowakische Regierung und Öffentlichkeit ließen sich von der Illusion leiten, die Tschechoslowakische Krone würde durch die Trennung von der österreichischen Währung zur mitteleuropäischen Referenzwährung werden. In Wirklichkeit wurde beim Ankauf der Tschechoslowakischen Krone anfangs vor allem darauf spekuliert, dass die Tschechoslowakei sich unter den Nachfolgestaaten als Wirtschaftskraft durchsetzen und der Wert der Krone steigen würde. In dem Moment, als klar wurde, dass der Kurs der Wirtschaftskraft nicht entsprach, begann die Tschechoslowakische Krone ihren Kurs zu ändern und sank – zusammen mit der Österreichischen Krone.¹⁴⁶ Es zeigte sich, dass der Weltmarkt die Tschechoslowakische Krone nicht als eigenständige Währung wahrnahm und ihr Kurs künftig vom Umfang der Handelsbeziehungen mit Österreich abhängen würde. Dagegen wurde die österreichische Währung, die zwischen 1920 und 1924 fast einen Nullwert hatte, dank ihrer Sanierung durch den Völkerbund zu einer anerkannten Größe.¹⁴⁷ (Siehe Grafik 1)

¹⁴⁵ Karásek, Karel: Kurs naší koruny v prvním roce československé republiky [Der Kurs unserer Krone im ersten Jahr der Tschechoslowakischen Republik]. In: *Obzor národohospodářsky* XXV (1920) 7-15. In: <http://www.bibliothecaeconomica.cz/library/record/detail/339> (letzter Zugriff 9.7.2013)

¹⁴⁶ Doležalová: Měnová politika jako výsledek velkých ambicí 165-169 (vgl. Anm. 25).

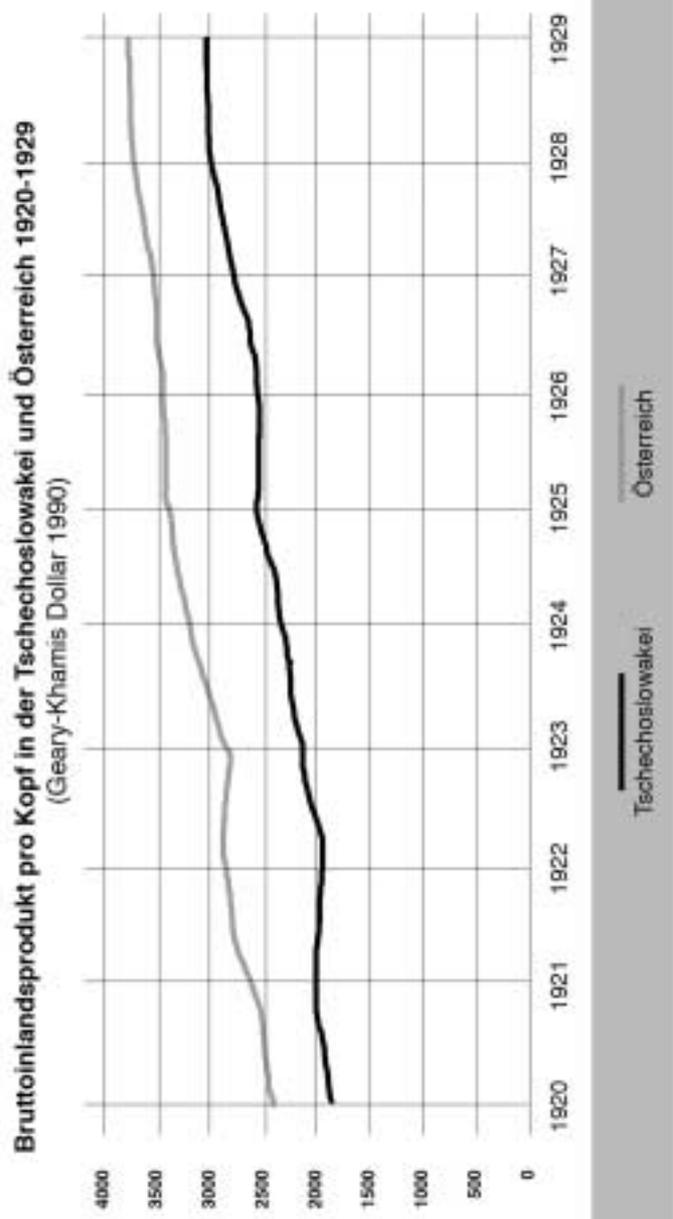
¹⁴⁷ Enderle-Burcel, Gertrude: The Failure of Crisis Management: Banking Laws in Inter-War Austria. In: Teichová, Alice/Gourvish, Terry/Pogany, Agnes: *Universal Banking in the*

Die Kursentwicklung der Deutschen Mark, der Österreichischen und der Tschechoslowakischen Krone 1920-1928



Grafik 1: *Source*: Annuaire statistique de la Société des Nations. Genève 1928, 208-211.¹⁴⁸

¹⁴⁸ Die Angaben bis einschließlich 1924 beziehen sich auf den Kurs vom Dezember des jeweiligen Jahres, ab 1925 handelt es sich um den Jahreskurs. Der Grund hierfür ist, dass die Jahreskurse Deutschlands für die Jahre von 1920 bis 1924, Österreichs von 1920 bis 1923 und der Tschechoslowakei von 1920 nicht bekannt sind.



Grafik 2: *Quelle:* Statistics on World Population, GDP and Per Capita GDP, 1-2008 AD. Vertical file, copyright Angus Maddison, university of Groningen. <http://www.ggd.net/MADDISON/oriindex.htm>, cit. [2012-05-04], sheet: PerCapita GDP (letzter Zugriff 1.6.2013).¹⁴⁹

¹⁴⁹ Beim Geary-Khamis Dollar handelt es sich um eine fiktive Währung, die die Feststellung von Kaufkraftparitäten für ein bestimmtes Jahr in Dollarwerten erlaubt – hier für das Jahr 1990.

Was das Bruttoinlandsprodukt betrifft, zeigt die zweite Grafik eine relative Ausgewogenheit zwischen den Wachstums- und Rückgangszyklen der österreichischen und der tschechoslowakischen Wirtschaft mit Ausnahme des Jahres 1922.¹⁴⁹ Die Tatsache, dass Österreich während der gesamten Zwischenkriegszeit ein wichtiger Exportpartner der Tschechoslowakei war,¹⁵⁰ unterstreicht den hohen Grad der Verflechtung beider Wirtschaften. Aus der Grafik geht außerdem hervor, dass die österreichische Wirtschaft im Untersuchungszeitraum produktiver war als die tschechoslowakische, und dies trotz der mehrmaligen Inflation und Hyperinflation. Zudem erreichte Österreich seine Produktivität mit einer Bevölkerung, die nur halb so groß wie die der Tschechoslowakei war, und darüber hinaus auch noch deutlich ungünstigere Ausgangsbedingungen hatte.

Und schließlich steht die Arbeitslosigkeit in einem engen Zusammenhang mit dem Wirtschaftszyklus. Angesichts der besseren Wirtschaftsergebnisse überrascht die im Vergleich zur ČSR fast im gesamten Untersuchungszeitraum höhere Arbeitslosigkeit in Österreich. Diese nahm trotz des Wirtschaftswachstums zwischen 1925 und 1927 kontinuierlich zu. Einige Autoren begründen dies mit der mangelnden gesamtwirtschaftlichen aggregierten Nachfrage.¹⁵¹ Eine mögliche Erklärung könnte aber auch in der wesentlich höheren Arbeitsproduktivität pro Kopf in Österreich bestehen, dies lässt sich jedoch aufgrund fehlender Statistiken nicht eindeutig belegen.

Zusammenfassung

Ziel dieser Studie war es, zur Klärung der Frage beizutragen, wie die Nostrifizierung, die die Tschechoslowakei in den ersten Jahren nach ihrer Gründung durchführte, einzuschätzen ist. Überprüft und diskutiert wurde, ob sie einen autarken und emanzipatorischen Charakter hatte und ob ihr zugleich diskriminierende Elemente und nationalistische Tendenzen innewohnten. Zudem wurde nach den makroökonomischen Folgen gefragt, die sie nach sich zog.

Im Kontext des institutionellen Wandels am Ende des Ersten Weltkriegs ging es in der Wirtschaftspolitik vor allem darum, mit Hilfe der Nostrifizierung in allen wichtigen Bereichen eine Unabhängigkeit von Österreich zu erlangen.¹⁵² Typisch war hierbei die Argumentation, die Wirtschaft habe sich unter den „anormalen“ Verhältnissen in der Monarchie unnatürlich entwickelt.¹⁵³ Zwar überwog zu Beginn der

Twentieth Century: Finance, Industry and the State in North and Central Europe. London 1994, 116-128.

¹⁵⁰ Mitchell, R. Brian: European Historical Statistics, 1750-1970. London 1976, 513.

¹⁵¹ Bachinger, Karl/Matis, Herbert: Der österreichische Schilling. Geschichte einer Währung. Graz, Wien, Köln 1974.

¹⁵² „Kein Staat kann zulassen und in der Geschichte hat es auch kein moderner Staat zugelassen, dass seine Industrie und seine Verkehrsbetriebe von einer ausländischen Zentrale geleitet wurden, und es ist auch undenkbar, dass die Kreise, die sich mit der Produktion und dem Verkehr beschäftigen, auf den Schutz des Staates verzichten“. NA, Fonds MPOŽ, K. 363, Signatur 367/21 (1), Nr. 4265/1920. Abkommen mit Österreich über die Nostrifizierung.

¹⁵³ Eine solche Entwicklung, „bei der ganze Industriezweige des tschechoslowakischen Staates das Zentrum ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb dieses Staates haben“, wäre „unter normalen Bedingungen“ nicht möglich gewesen. *Ebenda*.

Nostrifizierung die Frustration über die eigene Unzulänglichkeit – das heißt aus wirtschaftlicher Sicht über eigene Misserfolge auf dem Markt –, doch wurden die tschechoslowakischen Ziele durch den Friedensvertrag unterstützt. Auf legislativer Ebene wie auch in ihren internationalen Beziehungen erreichte die Tschechoslowakei alle ihre Ziele. Sie trat als selbstbewusstes ökonomisches Subjekt auf, das konsequent seine Loslösung von der ehemaligen Monarchie verfolgte und die Ambition hegte, zur wirtschaftlichen Führungskraft in Mitteleuropa zu avancieren.¹⁵⁴ Die makroökonomischen Parameter zeugen jedoch davon, dass der Abkopplungsprozess von Österreich nicht wirklich gelang.

Den Grund dafür sehe ich darin, dass die Regierung bei der Realisierung ihrer Autarkie- und Emanzipationspläne keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation nahm; sie verhielt sich wie ein Investor, der sich nicht für den Preis eines Objekts interessiert. Sie bediente sich diskriminierender Maßnahmen, die sich zu einem nationalen Ökonomismus auswuchsen. Als nationaler Ökonomismus wird hier eine politisch motivierte Schaffung eines hochgradig unvollkommenen Marktes definiert, auf dem Kapitaleigentümern der freie Zugang zu bestimmten Branchen aufgrund ihrer Nationalität oder Staatsangehörigkeit versagt wird. Spätestens ein Jahr nach Vorlage des ersten Entwurfs zur Verlegung von Firmensitzen waren auch andere als rein fiskalische oder volkswirtschaftliche Ansprüche des Staates, die in der Folge der Deflation und der Repatriierung von Kapital noch weiter wuchsen, im Spiel. Nostrifiziert wurden vor allem politisch wichtige, zumeist kapitalkräftige Gesellschaften, an denen der Prozess der Emanzipation von „Wien“ demonstriert werden konnte. Bezeichnend war in dieser Hinsicht bereits die Vehemenz, mit der die einzelnen Ministerien und die ihnen nahestehenden Interessengruppen um ihre Kompetenzen im Nostrifizierungsprozess kämpften. Dabei ging es schon nicht mehr um die Durchsetzung von tschechoslowakischen Wirtschaftsinteressen, sondern darum, die individuellen wirtschaftlichen Interessen zu unterstützen, und tschechoslowakischem Kapital bzw. dem Kapital von Entente-Staaten günstige Positionen zu verschaffen. Aus der Nostrifizierung zog nur eine klar begrenzte Gruppe von Kapitaleigentümern mit guten Kontakten zur Politik Vorteile. Die Tatsache, dass der Staat bis Mitte der zwanziger Jahre seine Währungs- und Fiskalpolitik allein über das Finanzministerium steuerte, was eine unübliche Vorgehensweise war, förderte schon früh den Trend zur engen Verflechtung zwischen den Interessen der Lobbyisten und des Staates.¹⁵⁵ Das trug zur Konzentration der Industrie in den Händen der neuen wirtschaftspolitischen Eliten tschechoslowakischer Nationalität bei, die neben der politischen so auch die wirtschaftliche Macht erlangten. Diese pragmatische Politik,

¹⁵⁴ Die Tatsache, dass der Beginn der Nostrifizierung auf den 26.2.1919 festgelegt wurde, also auf den Tag, an dem die erste Firma ihren Sitz von Österreich in die Tschechoslowakei verlegt hatte, zeugt vom Verhandlungsgeschick der tschechoslowakischen Akteure. Der reale Zustand wurde also erst im Nachhinein legalisiert.

¹⁵⁵ In der Tschechoslowakei wurde dieser Verflechtungsprozess auch als „Staat der Parteien“ bezeichnet, damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verflechtung mit Hilfe demokratischer Strukturen hergestellt wurde. Vgl. *Broklová, Eva: Československá demokracie: Politický systém ČSR 1918-1938* [Die tschechoslowakische Demokratie: Das politische System der Tschechoslowakischen Republik 1918-1938]. Praha 1992.

deren Ziel es war, die Industrie „einheimisch“ zu machen, hatte wirtschaftlich jedoch nur einen kurzfristigen Effekt: Die Banken gaben alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus, um Unternehmen, die in dem Moment günstig und vielversprechend erschienen, zu erwerben. Danach hatten sie kein Kapital mehr, die Produktion weiterzuentwickeln und die Restrukturierung voranzutreiben und so das Wachstum zu fördern. Im Endeffekt führte die Nostrifizierung zu einer Störung der Wirtschaft, sie brachte ein Stück Unsicherheit in ihre Abläufe, trieb die Kosten der Staatsverwaltung in die Höhe und erzeugte eine neue Form unnatürlicher Verhältnisse.¹⁵⁶ Schließlich konnte sie auch die makroökonomischen Ziele und Erwartungen, die mit ihr verbunden waren, nicht erfüllen.

Aus dem Tschechischen von Ines Koeltzsch und Miroslav Szabó

¹⁵⁶ Für die Formierung der Eigentumsstrukturen waren nicht allein die Marktbeziehungen ausschlaggebend. Die Allokation von Ressourcen wurde nicht vom Preismechanismus bestimmt.